

ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSKONZEPT AXAMS

1. Fortschreibung

UMWELTBERICHT ZUR UMWELTPRÜFUNG gem. § 5 TUP 2005

Im Auftrag der
Gemeinde Axams



ZIVILTECHNIKER GESELLSCHAFT mbH
Befugnis für
Raumplanung und Raumordnung
Geographie

Karl-Kapferer-Straße 5 • A 6020 Innsbruck

Bearbeitung:

DI Friedrich Rauch
DI Jan Unterberger

Jänner 2016

INHALT

1	AUFGABENSTELLUNG.....	4
2	GRUNDZÜGE DES VORHABENS	6
2.1	Ziele der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes.....	6
2.2	Beziehungen zu anderen Plänen und Programmen.....	8
2.3	Vorgangsweise	9
2.4	Abgrenzung des Untersuchungsraumes	9
3	MASSGEBLICHE GESICHTSPUNKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES.....	10
3.1	Raumrelevante Festlegungen	10
3.1.1	Biotopkartierung.....	10
3.1.2	Schutzgebiete und Bereiche nach dem Tiroler Naturschutzgesetz	12
3.1.3	Wasserrechte – Wasserschutz- und Schongebiete	13
3.1.4	Gefahrenzonen.....	16
3.1.5	Kulturlandschaftsinventarisierung	21
3.1.6	Waldentwicklungsplan	22
3.1.7	Denkmalschutz	24
3.1.8	Raumordnungsprogramm betreffend Freihaltegebiete für die Kleinregion Westliches Mittelgebirge.	28
3.1.9	Tiroler Seilbahn- und Skigebietsprogramm 2005.....	28
3.2	Bestehende Belastungen der Umwelt	28
4	ZIELE DES UMWELTSCHUTZES AUF INTERNATIONALER, GEMEINSCHAFTLICHER UND NATIONALER EBENE	32
4.1	Ziele	32
4.2	Berücksichtigung der Ziele bei der Ausarbeitung des Planes	33
5	BESCHREIBUNG DER VOM VORHABEN BETROFFENEN UMWELT UND DER AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS	35
5.1	Schutzgut Mensch / menschliche Nutzungen.....	35
5.1.1	Raumstruktur – Siedlungswesen.....	35

5.1.2	Verkehrsinfrastruktur	39
5.1.3	Landwirtschaft	41
5.1.4	Forstwirtschaft	42
5.1.5	Sach- und Kulturgüter	42
5.2	Schutzgut Mensch / Gesundheit	43
5.2.1	Lärm und Erschütterungen	43
5.2.2	Luftbelastung und Klima	44
5.3	Schutzgut Naturraum / Ökologie	45
5.3.1	Vegetation, Tierwelt und deren Lebensräume	45
5.4	Schutzgut Landschaft / Erholung	46
5.4.1	Landschaftsstruktur und Landschaftsbild	46
5.4.2	Erholungs- und Freizeiteinrichtungen	47
5.5	Schutzgut Ressourcen	48
5.5.1	Boden, Fließgewässer, Grund- und Oberflächenwasser	48
5.5.2	Naturräumliche Gefährdungen, Geologie	50
5.6	Einzeldarstellung der Änderungsbereiche	51
5.6.1	Erweiterungsbereich Bachtl	51
5.6.2	Erweiterungsbereich Pafnitz	53
5.6.3	Erweiterungsbereich Kristen (Bestand)	55
5.6.4	Flächentausch - Siedlungserweiterung / Verkleinerung des Siedlungsgebietes - Omes Nord	58
5.6.5	Erweiterungsbereich Omes Süd	60
5.6.6	Erweiterungsbereich nördlich des Gemeindehauses	61
5.6.7	Erweiterungsbereich Olympiastraße	63
5.6.8	Erweiterungsbereich Wollbell	65
5.6.9	Erweiterungsbereich Gruben	67
5.6.10	Erweiterungsbereich Zifres	68
5.6.11	Erweiterungsbereich Kirchfeld	70
5.6.12	Erweiterungsbereich Kalchgruben	72
5.6.13	Erweiterung Elisabethinum	73
5.6.14	Erweiterung Gewerbegebiet	75
5.6.15	Erweiterungen des baulichen Entwicklungsbereichs im Bereich von bereits bebauten Flächen im Bereich Burglechnerstraße	78
5.6.16	Festlegung einer Sondernutzung für „Lagergebäude und Lagerplatz“ – S 18 außerhalb des baulichen Entwicklungsbereichs	78
5.6.17	Rückwidmung im Bereich Hintermetzentaler	80
5.6.18	Festlegung einer außerhalb des baulichen Entwicklungsbereichs befindlichen Fläche als Sondernutzung südlich der Kögelestraße - S19	81
5.6.19	Rückwidmung einer außerhalb des baulichen Entwicklungsbereichs befindlichen Sonderfläche gem. § 43 Abs. 1 TROG 2016	83

5.6.20	Übersicht der maßgeblichen Änderungen des baulichen Entwicklungsbereichs.....	85
5.7	Prüfung von Alternativen zur Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes.....	87
6	BESCHREIBUNG, WIE DIE UMWELTPRÜFUNG VORGENOMMEN WURDE.....	90
7	MASSNAHMEN ZU VERMEIDUNG, MINDERUNG UND AUSGLEICH VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN	91
8	ÜBERWACHUNG DER AUSWIRKUNGEN.....	92
9	ZUSAMMENFASSUNG	93

1 AUFGABENSTELLUNG

Gemäß § 65 Abs. 1 TROG 2016 bedürfen Entwürfe über die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes einer Umweltprüfung nach dem Tiroler Umweltprüfungsgesetz 2005 (TUP).

Gemäß § 5 TUP 2005 ist im Falle einer Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Ausführung des Planes oder Programms auf die Umwelt wahrscheinlich verursachen wird, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind.

Gemäß § 5 Abs. 5 TUP 2005 hat der Umweltbericht jedenfalls zu enthalten (vereinfachte Auflistung):

- eine Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen,
- die maßgeblichen Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtausführung des Plans oder Programms,
- die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,
- sämtliche Umweltprobleme, die derzeit für den Plan oder das Programm relevant sind, unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen (einschließlich der Natura 2000-Gebiete),
- die auf internationaler, gemeinschaftlicher oder nationaler Ebene festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan oder das Programm von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Planes berücksichtigt wurden,
- die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne der lit. f des Anhanges I der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. 2001, Nr. L 197, 30 – 37),
- die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Ausführung des Plans oder Programms zu verhindern, zu verringern und weitestmöglich auszugleichen,
- eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde,
- eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen nach § 10 (Überwachung der Auswirkungen),
- eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Informationen nach den vorstehenden Punkten.

Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichts erfolgt eine Abschätzung der erheblichen Umweltauswirkungen, welche die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Axams mit sich bringt.

Den Festlegungen zur räumlichen Entwicklung liegen die aktuelle digitale Katastralmappe sowie die aktuellen Planungen und Vorgaben übergeordneter Fachabteilungen (Gefahrenzonenpläne der Wildbach- und Lawinenverbauung, Datenbankabfragen des Bundesdenkmalamtes etc.) zu Grunde.

2 GRUNDZÜGE DES VORHABENS

2.1 Ziele der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes

Gem. § 31a Abs. 1 TROG 2016 ist das Örtliche Raumordnungskonzept auf einen Planungszeitraum von 10 Jahren ausgerichtet. Nach dieser Dekade ist das Örtliche Raumordnungskonzept fortzuschreiben. Die Fortschreibung hat für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen.

Gem. § 31a Abs. 2 TROG 2016 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem In-Kraft-Treten des Örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

Dem Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Axams wurde mit Bescheid vom 01.07.2003 des Amtes der Tiroler Landesregierung die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt. Mit Verordnung der Landesregierung vom 03.07.2013 wurde die Geltungsdauer des Raumordnungskonzeptes um 2 Jahre verlängert. Die Gemeinde hätte demnach spätestens bis zum 7.7.2015 die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen gehabt.

Der vorliegende Entwurf zur 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes weist wie das bisherige Konzept die Inhalte gem. § 31 TROG 2016 auf.

Mit der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes werden die räumlichen und funktionalen Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde festgelegt. Darüber hinaus werden die Ziele für den Planungszeitraum genauer definiert.

Die Änderungen gegenüber dem bisherigen Stand betreffen einerseits den textlichen Teil und andererseits den planlichen Teil der Verordnung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes.

Mit der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes werden u. a. folgende wichtige Ziele verfolgt:

- *Sicherung von ökologisch, landschaftlich, für Erholungszwecke sowie land- oder forstwirtschaftlich wertvollen Flächen:*

Die Abgrenzung der unterschiedlichen Freihalteflächen weist gegenüber dem bestehenden Örtlichen Raumordnungskonzept einige Veränderungen auf. Folgende sind die markantesten Änderungen:

- neue Ausweisung von landschaftlich wertvollen Freihalteflächen
 - Südwestlich von Wollbell
- neue Ausweisung von ökologisch wertvollen Freihalteflächen
 - mehrere Bereiche entlang des Sendersbaches
 - mehrere Bereiche entlang des Axamer Baches
 - südlich von Kalchgruben
- Rücknahme von landschaftlich wertvollen Freihalteflächen
 - zwischen Gruben und Gewerbegebiet
 - zwischen Pafnitz und Bachl
 - bei Sonnenlift
 - südlich von Kalchgruben
 - im Nahebereich der Olympiastraße

Die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts sieht Siedlungserweiterungen in vorwiegend bescheidenem Ausmaß vor. Die Entstehung von maßgeblichen Konflikten zwischen den Siedlungserweiterungsflächen und den ausgewiesenen Freihalteflächen ist nicht zu erwarten.

- *Bevölkerungsentwicklung:* Unter Berücksichtigung der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und einer konstanten Wanderungsbilanz wird für das Jahr 2023 von einer maximalen Einwohnerzahl von 5.840 Personen und 2.475 Haushalten ausgegangen. Unter Fortschreibung der Entwicklung bis zum Jahr 2025 ist mit einer maximalen Einwohnerzahl von 5.890 Personen und 2.490 Haushalten zu rechnen.
- *Siedlungsentwicklung:* Die Gemeinde Axams weist echte Baulandreserven für Wohnzwecke im Ausmaß von ca. 21,4 ha (ohne Nachverdichtung) auf. Die Gemeinde verfolgt das Ziel des Bodensparens und sieht im Zuge der Fortschreibung

des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Wesentlichen eine neue Ausweisung von einem größeren Entwicklungsbereich für Wohnzwecke im Bereich der Olympiastraße vor. Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um deutlich kleinflächigere Erweiterungen, Abrundungen und Ergänzungen des bestehenden Siedlungsgebietes sowie Anpassungen an bereits bestehende bauliche Nutzungen. Die Siedlungsentwicklung soll auf Axams-Dorf als infrastrukturell gut erschlossener und versorgter Ortsteil konzentriert werden. Der Bewahrung von ländlich geprägten Strukturen im Ort- und Landschaftsbild hat besonderes Augenmerk zu gelten. Alte Bausubstanz soll saniert und revitalisiert werden.

- *Wirtschaftsentwicklung:* Die Gemeinde strebt die Stärkung des Wirtschaftsstandorts Axams an. Die funktionale Eigenständigkeit gegenüber dem Ballungsraum Innsbruck soll gewahrt bleiben. Es ist das Ziel der Gemeinde, bestehenden bzw. neu anzusiedelnden Betrieben Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten und die Landwirtschaft und deren landschaftspflegerische Dienste zu erhalten und zu fördern.
- *Soziale Infrastruktur:* Hinsichtlich der Einrichtungen für Bildung, Gesundheit, Freizeit und Kultur verfügt Axams über eine für eine Gemeinde dieser Größenordnung geeignete Ausstattung.
- *Technische Infrastruktur:* Das kommunale Wasserleitungs- und Kanalnetz ist entsprechend dem Bedarf auszubauen.
- *Verkehr:* Im Bereich der Verkehrsinfrastruktur sind keine großräumigen Erschließungsmaßnahmen vorgesehen. Das Erschließungsstraßennetz soll entsprechend der angestrebten Siedlungsentwicklung punktuell erweitert werden. Vorrangig ist dabei der Ausbau der, im bestehenden Raumordnungskonzept vorgesehenen erforderlichen Erschließungswege.

Die Dimensionierung und Straßenraumgestaltung ist an der lokalen Funktion zu orientieren. Der Errichtung von Gehsteigen ist genauso wie dem nichtmotorisierten Verkehr besonderes Augenmerk zu schenken. Die Fertig

2.2 Beziehungen zu anderen Plänen und Programmen

Das Örtliche Raumordnungskonzept ist das in der Hierarchie mit den Bebauungsplänen und dem Flächenwidmungsplan zuoberst stehende Raumordnungsinstrument der Gemeinde. Die Bebauungspläne und der Flächenwidmungsplan haben auf die Bestimmungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes Bedacht zu nehmen bzw. dürfen dem Örtlichen Raumordnungskonzept nicht widersprechen.

Das Örtliche Raumordnungskonzept wiederum hat sich an den landes-, bundes- und EU-weiten Plänen und Programmen, dem Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Freihaltegebiete für die Kleinregion Westliches Mittelgebirge (LGBl. 110/1995) und an dem Tiroler Seilbahn- und Skigebietsprogramm 2005 (LGBl.

10/2005) zu orientieren. Bei der Erstellung des Entwurfes der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wurden diese Rahmenbedingungen berücksichtigt.

Insbesondere wurden bei der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes die Zielsetzungen und Maßnahmen des Raumordnungsplanes „ZukunftsRaum Tirol – Strategien zur Landesentwicklung“ berücksichtigt, welcher Ziele und Strategien für eine strategisch orientierte, vorausschauende und abgestimmte räumliche Entwicklung des Landes enthält.

2.3 Vorgangsweise

Bei der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes erfolgen eine Überprüfung der bestehenden Festlegungen und ihre Gegenüberstellung mit den aktuellen Entwicklungszielen der Gemeinde sowie dem tatsächlich gegebenen Bedarf durch Wirtschaft und Bevölkerung. Eine wesentliche Rolle spielt dabei die Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes und sonstiger Rahmenbedingungen wie etwa allfällige Beschränkungen durch Naturgefahren. Aus dieser Gegenüberstellung ergeben sich allfällige Anpassungen, mit denen das fortgeschriebene Örtliche Raumordnungskonzept auf die Erfordernisse des kommenden Planungszeitraums von zehn Jahren möglichst gut abgestimmt werden kann.

2.4 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Die Gemeinde Axams liegt ca. 10 km südwestlich der Landeshauptstadt Innsbruck auf der Inntalerrasse. Das Gemeindegebiet von Axams erstreckt sich über eine Fläche von 22,16 km² und reicht von Kristen (ca. 820 m) im Norden bis zu den Kalkkögeln im Süden mit der Marchreisenspitze als höchste Erhebung (2.620 m). Diese Nord-Südausdehnung beträgt etwas mehr als 8 km.

Zum Gemeindegebiet gehören neben der klassischen Haufendorfanlage weitere, gestreut voneinander liegende Ortschaften. Die jüngere Siedlungsentwicklung äußert sich in Kristen und Wollbell, einem zusammengewachsenen Siedlungsband von zwei Kilometern Länge in südexponierter Hanglage.

Östlich bzw. südöstlich schließen an die Gemeinde Axams das Gemeindegebiet von Birgitz und Götzens, in westlicher Richtung das Gemeindegebiet von Grinzens an. Im Norden berühren die Gemeinden Kematen das Gemeindegebiet von Axams. Im Süden, jenseits der Axamer Lizum, grenzt die Gemeinde Telfes im Stubaital an. Der Sendersbach im Westen und der Ruifachbach im Osten stellen natürliche Grenzen zu den Nachbargemeinden Grinzens und Birgitz dar.

Das Gemeindegebiet umfasst eine **Gesamtfläche von rd. 22,2 km²**, wobei der Anteil des **Dauersiedlungsraumes** (Bauflächen und landwirtschaftliche Nutzflächen) am gesamten Gemeindegebiet mit 5,2 km² bzw. **23,4%** (vgl. Dauersiedlungsraum 2002, TIROL ATLAS) für die Region vergleichsweise hoch ist.

3 MASSGEBLICHE GESICHTSPUNKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES

3.1 Raumrelevante Festlegungen

3.1.1 Biotopkartierung

Für den Dauersiedlungsraum der Gemeinde Axams liegt eine Biotopkartierung aus dem Jahr 1993 vor. Sie umfasst folgende mit roter Nummer versehene, beschriebene Standorte:

- Biotop Nr. 4: Streuobstwiesen und Obstgärten der Gemeinde Axams. Streuobstwiesen erhöhen die Vielfalt der Landschaft und sind für die heimische Tierwelt von Bedeutung. Neben Apfel-, Birnen- und Kirschbäumen kommen auch Zwetschken und Nussbäume vor.
- Biotop Nr. 5: Bachbegleitendes Gebüsch am Axamer Bach. Unterhalb des Dorfes Axams ist ein Stück entlang des Axamer Baches ein bachbegleitendes Gebüsch ausgebildet. Es stockt auf einer steilen Böschung und wird von Eschen und Grauerlen dominiert.
- Biotop Nr. 6: Grauerlen-Birken-Hangwald und bachbegleitende naturnahe Gehölze am Sendersbach. Der Sendersbach bildet die Gemeindegrenze zwischen Axams und Grinzens. Am Bach findet sich stellenweise ein bachbegleitendes Gebüsch, im Senderstal sind Grauerlenhangwälder zu finden.
- Biotop Nr. 7/8: Halbtrockenraine nahe den Schinderhöfen. In den Wirtschaftswiesen nahe den Schinderhöfen finden sich kleine Raine und Böschungen mit trockenliebender Vegetation. Sie bieten Lebensraum für seltene Pflanzen und Tiere.
- Biotop Nr. 9: Feuchtbestand bei Pafnitz. Oberhalb Pafnitz befindet sich ein Feuchtbiotop. Es gliedert sich in Hochstaudenfluren artenreiche Nasswiesen und Pfeifengraswiesen. Viele geschützte und gefährdete Arten kommen vor.
- Biotop Nr.13/14: Ergänzungsbiotop: Artenreiche Hochstaudenflur und Grauerlenhangwald westlich des Knappenhofes. Westlich des Knappenhofes, befinden sich am Waldrand und unter der Schipiste farbenprächtige Hochstaudenfluren, sowie ein Grauerlenbestand.

- Biotop Nr. 15: Feuchtbiotop bei Kalchmoos. Bei Kalchmoos befindet sich ein Feuchtbiotop. Grauerlenhangwälder und Kleinseggenrieder sind miteinander verzahnt. Zahlreiche gefährdete und geschützte Pflanzen kommen vor.
- Biotop Nr. 16: Grauerlen-Hangwälder und Felsvegetation im Lizumer Tal. An der orographisch rechten Seite des Axamer Baches befinden sich Grauerlenhangwälder, sowie schroffe Felsen mit Felsvegetation.
- Biotop Nr. 17: Großröhrichtbestände bei Kalchgruben. Bei Kalchgruben, knapp unterhalb des Verschönerungssteiges, liegen zwei Großröhrichtbestände.
- Biotop Nr. 18: Großröhricht am Verschönerungssteig. Am Verschönerungssteig befindet sich ein großflächiger, landschaftsprägender Schilfbestand.
- Biotop Nr. 19: Feuchtbiotop beim Sport-Trainingsplatz von Axams. Unterhalb des Trainingsplatzes von Axams befindet sich ein Feuchtbiotop. Schilfröhricht, Großseggenbestände und bachbegleitendes Gebüsch verzahnen sich eng in-einander.
- Biotop Nr. 20: Feuchtbiotop beim Freizeitzentrum Axams. Das Feuchtbiotop befindet sich beim Freizeitzentrum Axams. Entlang eines Baches sind bachbegleitendes Gebüsch und Großröhrichtbestände ausgebildet.
- Biotop Nr. 21: Feldgehölze der Gemeinde Axams. Die Feldgehölze der Gemeinde Axams stellen wichtige landschaftliche Strukturelemente dar. Auch als Wohnstätte zahlreicher Kleintiere (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) sind sie von Bedeutung.
- Biotop Nr. 22: Halbtrockenrasen westlich der Omesmühle. Westlich der Omesmühle sind auf einem steilen, südostexponiertem Hang Raine mit Halbtrockenrasenvegetation zu finden. Ein größerer Bestand befindet sich nördlich der Müllhalde.

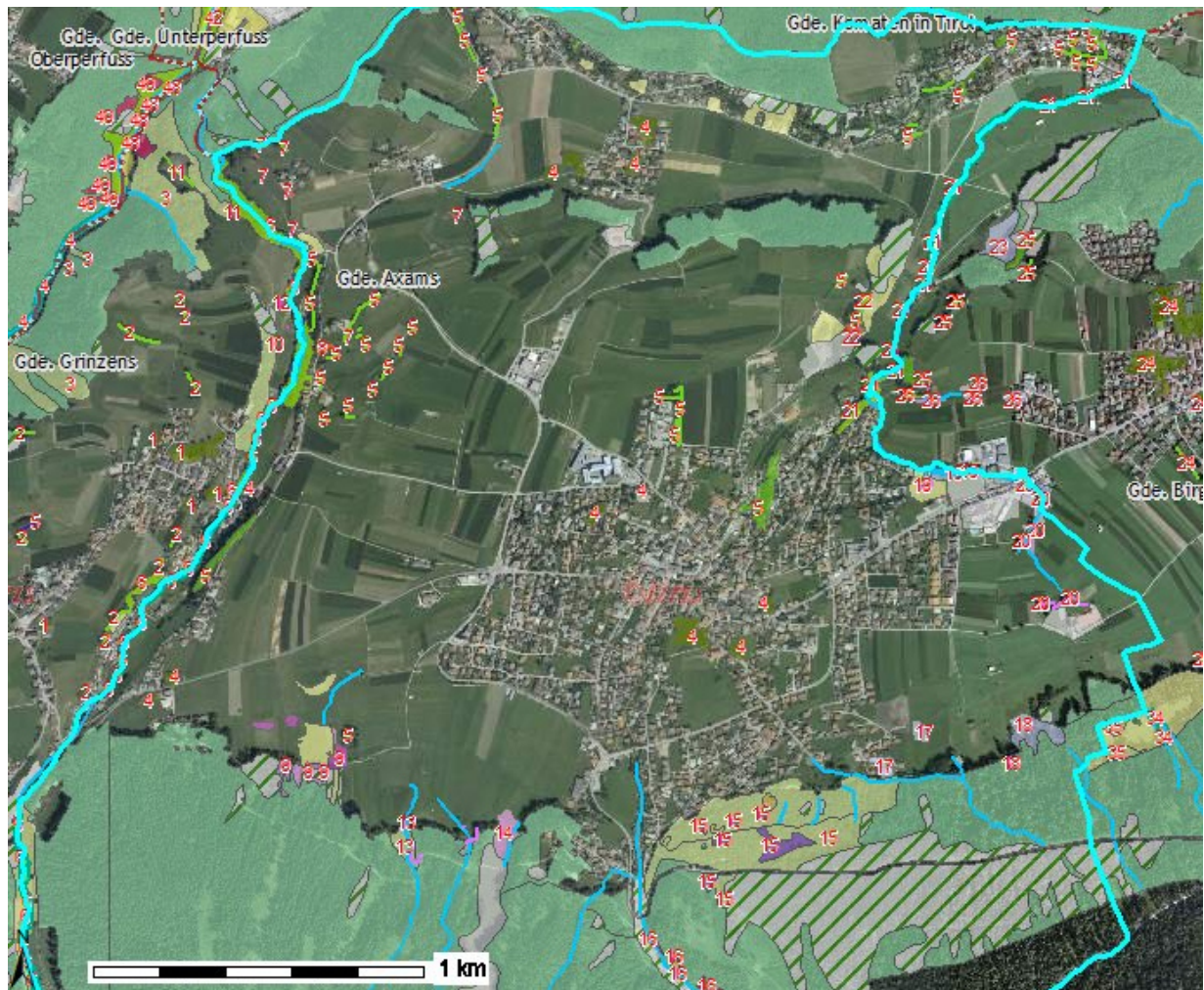


Abb. 1: Biotopkartierung (Land Tirol – tirisMaps 2013) Stand: 1993

3.1.2 Schutzgebiete und Bereiche nach dem Tiroler Naturschutzgesetz

Im Gemeindegebiet von Axams befindet sich eine Reihe von Biotopen und Naturerscheinungen, die vom Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG) unter Schutz gestellt sind.

So sind gemäß dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005 Gewässer (§ 7), Auwälder (§ 8) und Feuchtgebiete (§ 9) unter Schutz gestellt. Das Gesetz listet dabei jene Vorhaben und Veränderungen auf, die einer naturschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen.

Im südlichen Gemeindegebiet reicht ein kleiner Teil des im Jahr 1983 zum Ruhegebiet erklärten Gebiet um die Kalkkögel herein, welches sich weiters über Bereiche der Gemeindeflächen von Götzens, Grinzens, Mutters, Neustift im Stubaital, Sellrain und Telfes im Stubaital erstreckt.

Gewässer und Uferschutz:

Gem. § 7 Abs. 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 bestehen außerhalb geschlossener Ortschaften für fließende und stehende Gewässer folgende Schutzbereiche:

- für fließende natürliche Gewässer die Uferböschung und ein fünf Meter breiter, von der Uferböschungskrone landeinwärts zu messender Geländestreifen;
- für stehende Gewässer mit einer Wasserfläche von mehr als 2.000 m² ein 500 Meter breiter, vom Ufer landeinwärts zu messender Geländestreifen.

Für den im Bereich der Axamer Lizum befindlichen Speichersee gilt ein 500 m - Uferschutzbereich.

Die Uferschutzbereiche für fließende natürliche Gewässer betreffen die Bäche des Gemeindegebietes.

Naturdenkmäler:

Mit dem Stand Oktober 2009 bestehen im Gemeindegebiet von Axams keine Naturdenkmäler gem. § 27 TNSchG 2005.

3.1.3 Wasserrechte – Wasserschutz- und Schongebiete

Die folgende Abbildung stellt die Wasserrechte aus dem Wasserbuch der Gemeinde Axams dar.

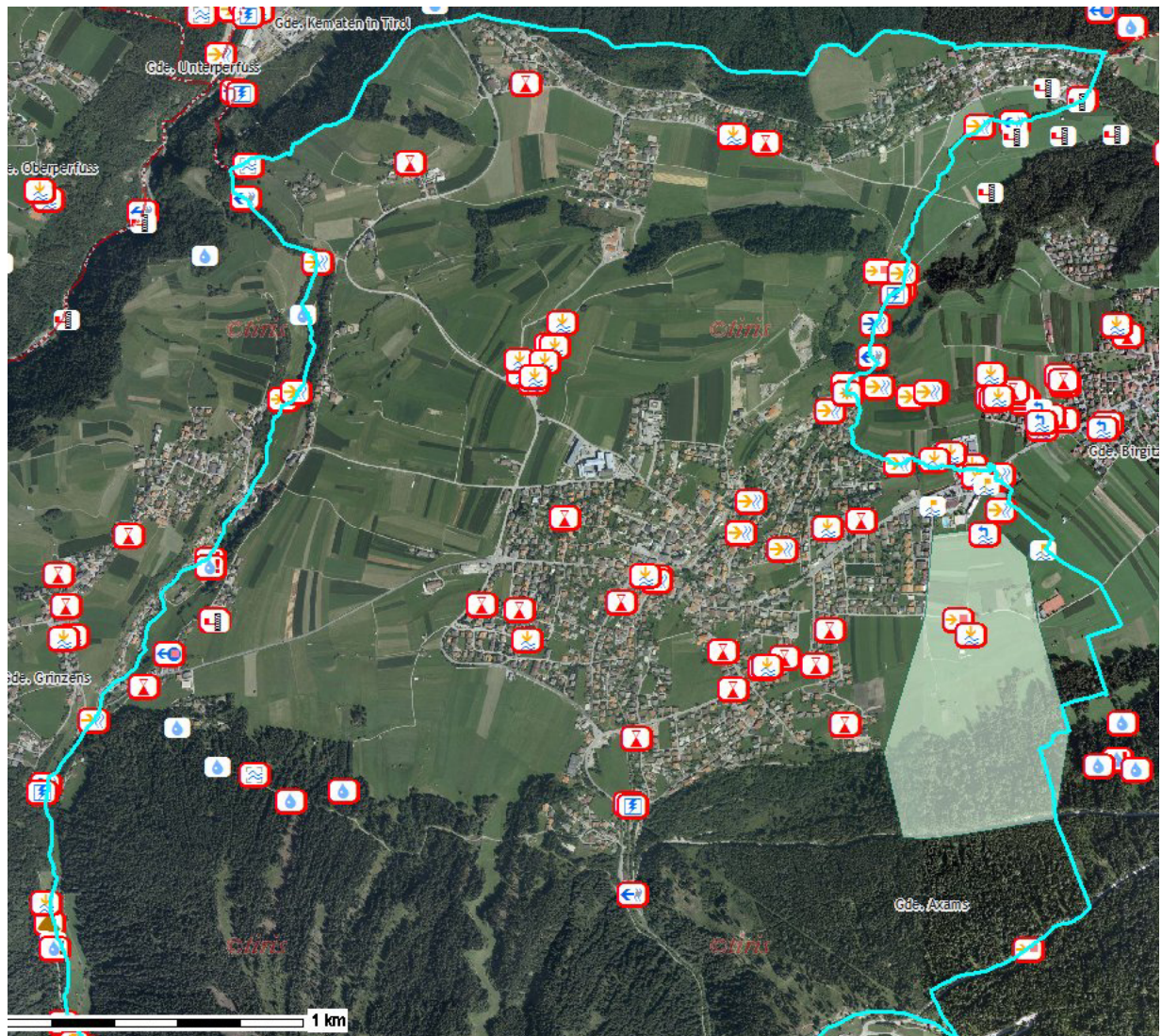


Abb. 2: Wasserinformation Gemeinde Axams – Nord (Land Tirol – tirisMaps 2013)

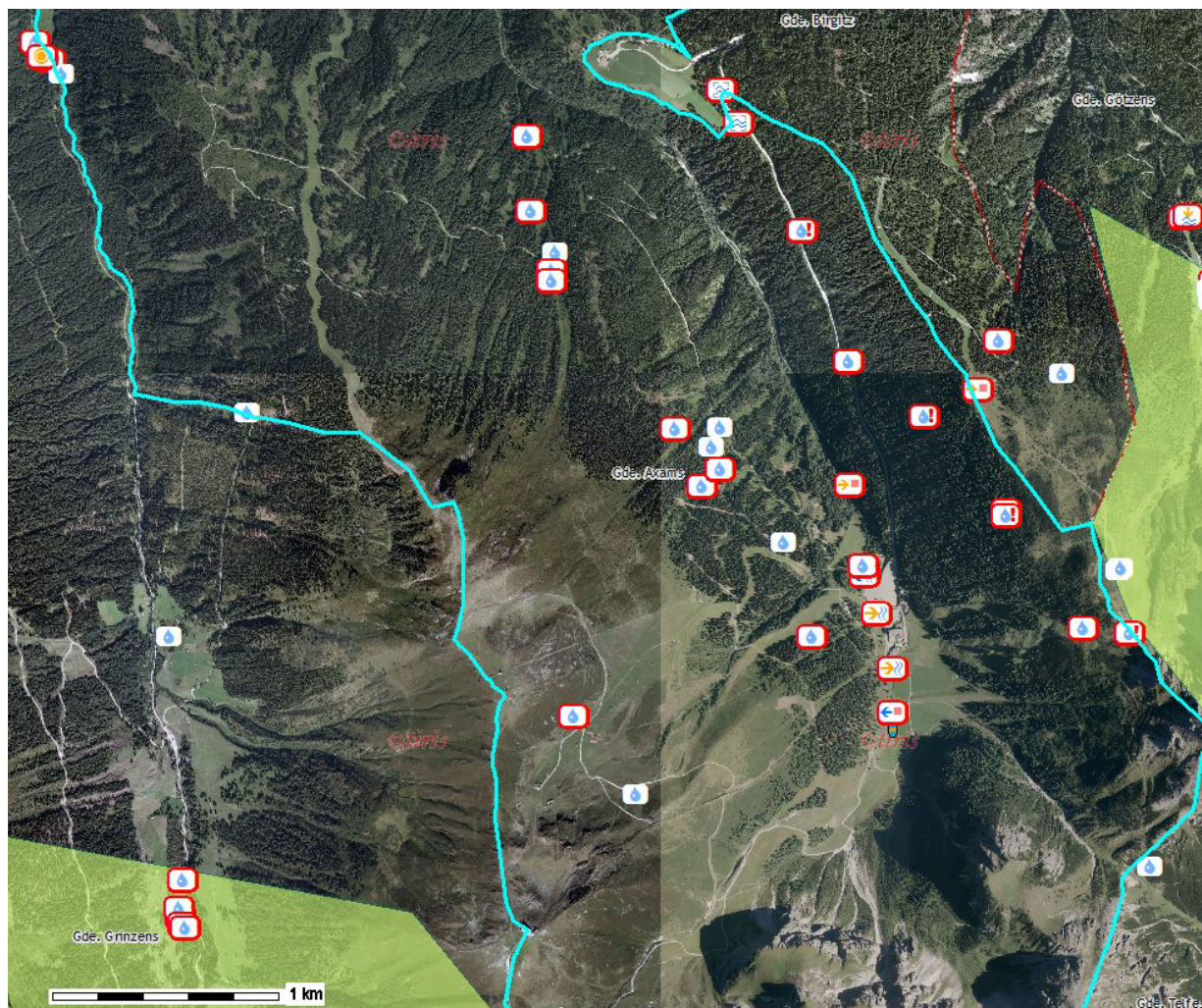


Abb. 3: Wasserinformation Gemeinde Axams – Süd (Land Tirol – tirisMaps 2013)

Legende:

Gewässer Flüsse & Seen



Fließgewässer

Wasserinformation

Wasserschutzgebiete



Schongebiet

Schutzgebiet

Baugrundaufschluss



Baugrundaufschluss WW

Quelle



Quelle mit Schutzgebiet WB



Quelle WB



Quelle WW

Kraftwerk



Kraftwerk WB

Trinkwasserbauwerk



Bauwerk WB

Grundwassersonde



Grundwassersonde WW

Grundwasserentnahme



Grundwasserentnahme WB



Grundwasserentnahme WW

Grundwasserrückgabe



Grundwasserrückgabe WB



Grundwasserrückgabe WW

Abwasserversickerung



Abwasserversickerung WB

Kläranlage



Kläranlage WB

Mühle



Mühle WB

Fließgewässeranlage



Einleitung WB



Rückleitung WB

Indirekte Wassernutzung



Indirekt Abwasser WB



Indirekt nicht bestimmt WB



Indirekt Rückleitung WB



Indirekt Wasserentnahme Trink/Nutz WB

Erdwärmesonde



Erdwärmesonde WB

Wehranlage



Wehranlage WB

Im südöstlichen Anschluss an das Hauptsiedlungsgebiet von Axams befindet sich das Wasserschutzgebiet „Schongebiet“ (LGBl. Nr. 77/2000 v. 30.11.2000 (korrigiert)).

3.1.4 Gefahrenzonen

In den Gefahrenzonenplänen der Wildbach- und Lawinenverbauung werden Gefahrenzonen, Vorbehaltsbereiche und Hinweisbereiche definiert.

- Rote und gelbe Gefahrenzonen bei Gefährdung durch Wildbäche
- Rote und gelbe Gefahrenzonen bei Gefährdung durch Lawinen
- Blauer Vorbehaltsbereich: Freihaltung für Schutzmaßnahmen bzw. besondere Bewirtschaftung erforderlich
- Brauner Hinweisbereich: Steinschlag, Rutschung bzw. Vernässung
- Violette Hinweisbereiche: Beschaffenheit des Bodens oder Geländes, Restgefährdung nach Verbauung

Die im Folgenden dargestellten Ausschnitte beziehen sich auf die Datengrundlage des derzeit gültigen Gefahrenzonenplanes der Gemeinde Axams. Eine Überarbeitung des Gefahrenzonenplanes ist im Gange.



Abb. 4: Gefahrenzonenplan – Hauptsiedlungsgebiet von Axams. Gelbe und Rote Wildbach – Gefahrenzone (senkrechte Schraffur)

Die Bereiche um den Sendersbach und die Brunnentalrunse befinden sich innerhalb der Roten- bzw. Gelben Wildbach – Gefahrenzone.

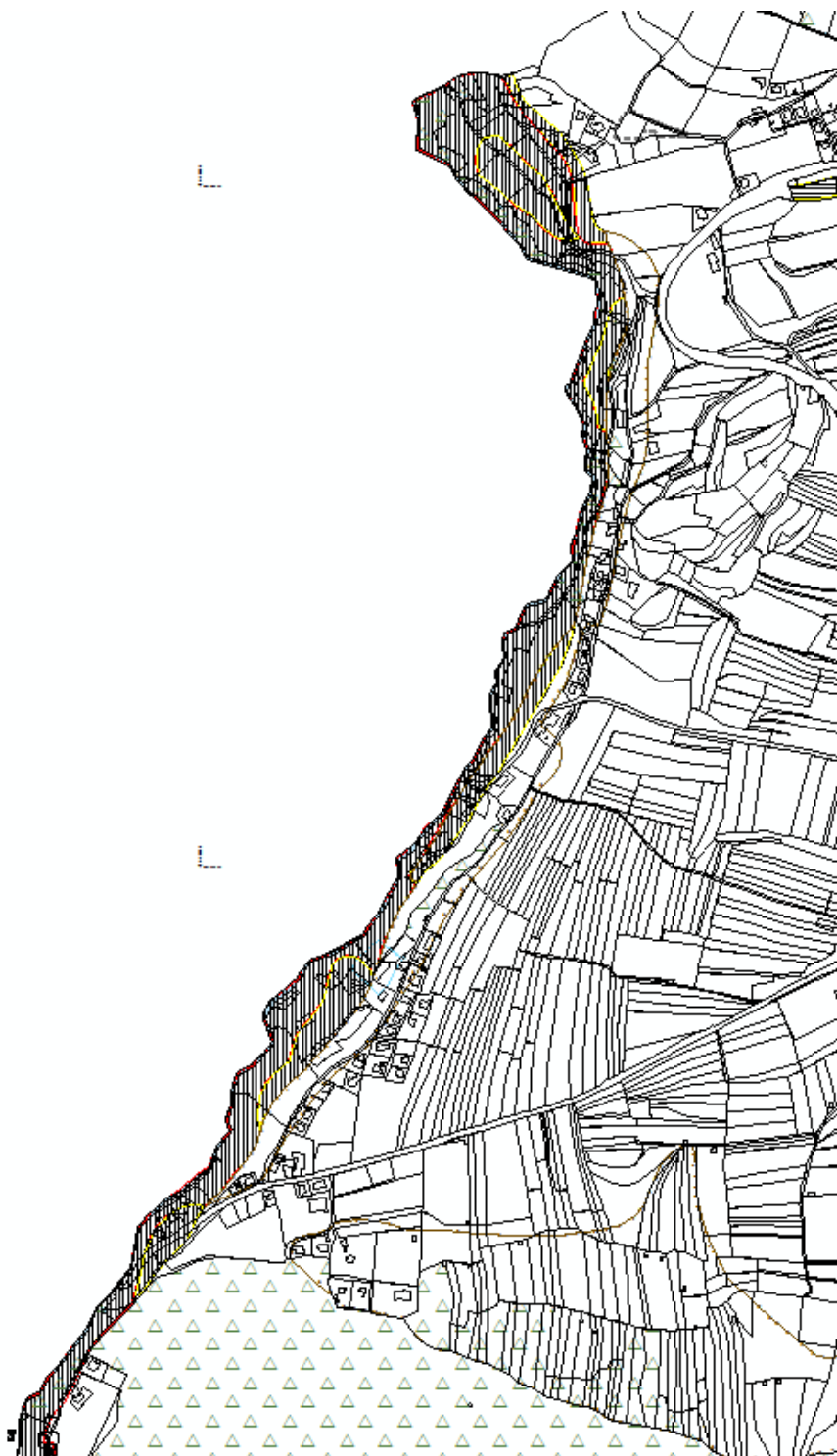


Abb. 5: Gefahrenzonenplan – Bereiche entlang des Sendersbaches. Gelbe und Rote Wildbach – Gefahrenzone (senkrechte Schraffur)

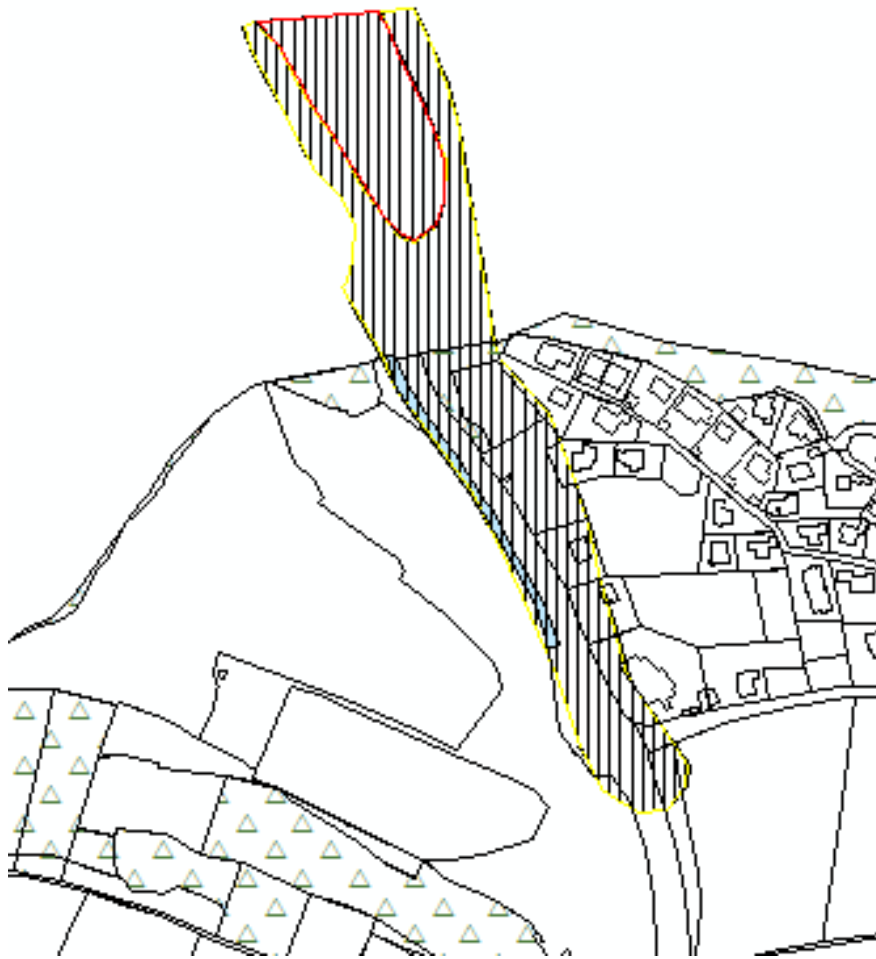


Abb. 6: Gefahrenzonenplan – Bereiche entlang der Brunnentalrunse. Gelbe und Rote Wildbach – Gefahrenzone (senkrechte Schraffur)

In der Axamer Lizum bestehen Gefährdungen durch Wildbäche und Lawinen, denen durch umfangreiche Verbauungen zum Schutz der Anlagen und der Besucher des Schigebietes begegnet wurde.

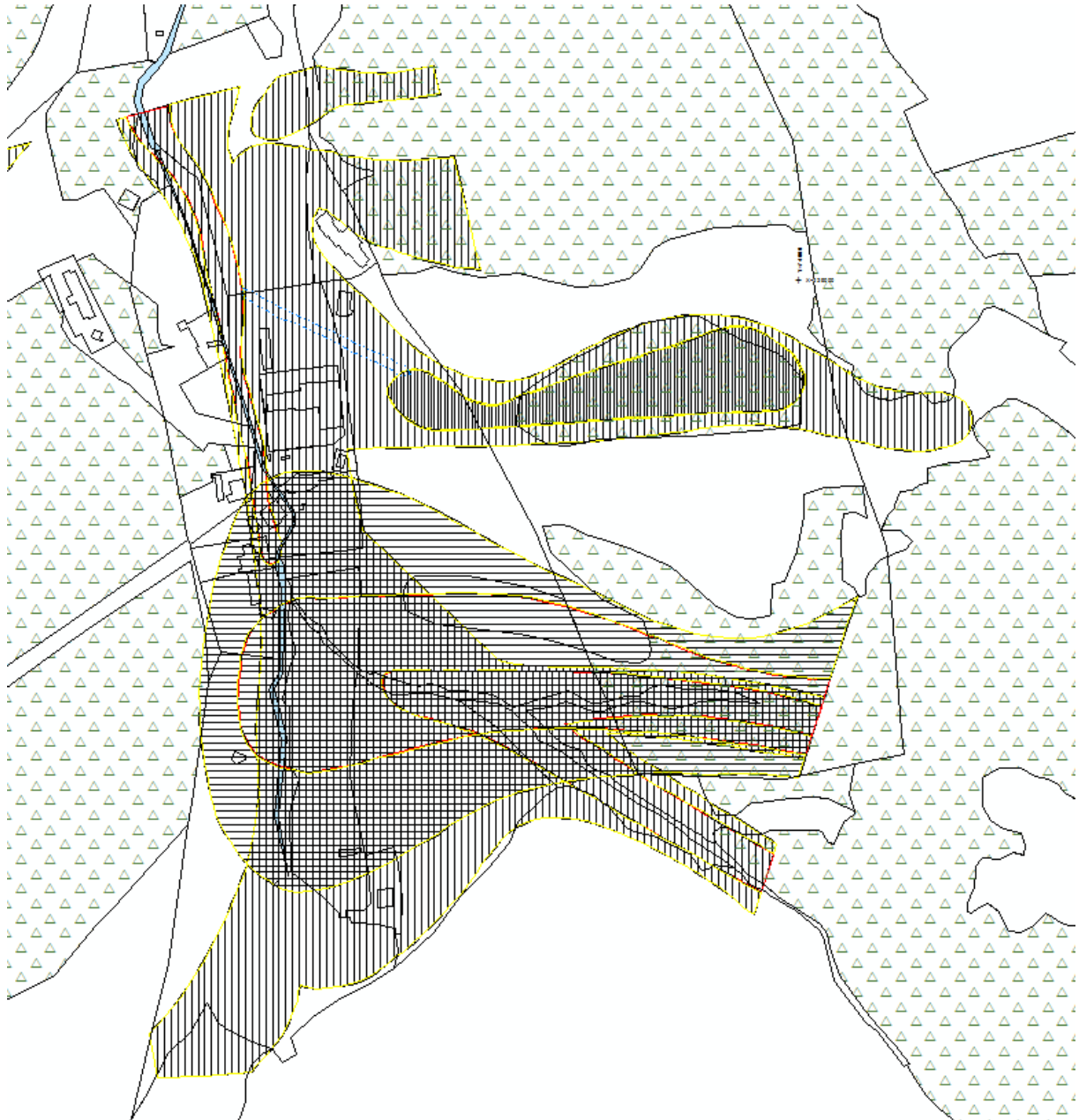


Abb. 7: Gefahrenzonenplan – Axamer Lizum. Gelbe und Rote Wildbach- und Lawinen – Gefahrenzone (senkrechte Schraffur – Wildbach; waagrechte Schraffur - Lawine)

Großflächige Bereiche sind als Braune Zonen ausgewiesen. Hierbei wird auf Gefährdungen anderer Art (Vernässungs- bzw. Rutschgebiete) hingewiesen. Die Hangstufen im Bereich der Mittelgebirgsterrasse sind teilweise rutschgefährdet. Dies gilt insbesondere für den südexponierten Hang von Omes-Kristen. Entlang des auf die Mittelgebirgsterrasse mündenden Hangfußes von Birgitzköpfl und Axamer Kögele sowie entlang des Sendersbaches treten Vernässungen in erheblichem Umfang auf.

3.1.5 Kulturlandschaftsinventarisierung

Im Folgenden ist die Inventarisierung der Tiroler Kulturlandschaften dargestellt, welche das offene Kulturland im Dauersiedlungsraum umfasst (Stand 2000). Je nach dem Grad der Veränderung der Kulturlandschaft im Vergleich zur Situation im Jahr 1950 wurde eine Einstufung in primäre, weitgehend und bedingt traditionelle bis moderne Kulturlandschaften vorgenommen. Jene Gebiete, die im untersuchten Zeitraum keine strukturellen Veränderungen aufweisen und somit noch das Bild der traditionellen Kulturlandschaft zeigen, wurden als schutzwürdige Referenzflächen gesondert erhoben und sind getrennt sichtbar gemacht. Als Arbeitsgrundlage dienten historische Luftbilder und digitale Orthofotos im Maßstab 1:10.000, ergänzt durch einzelne Geländebegehungen.

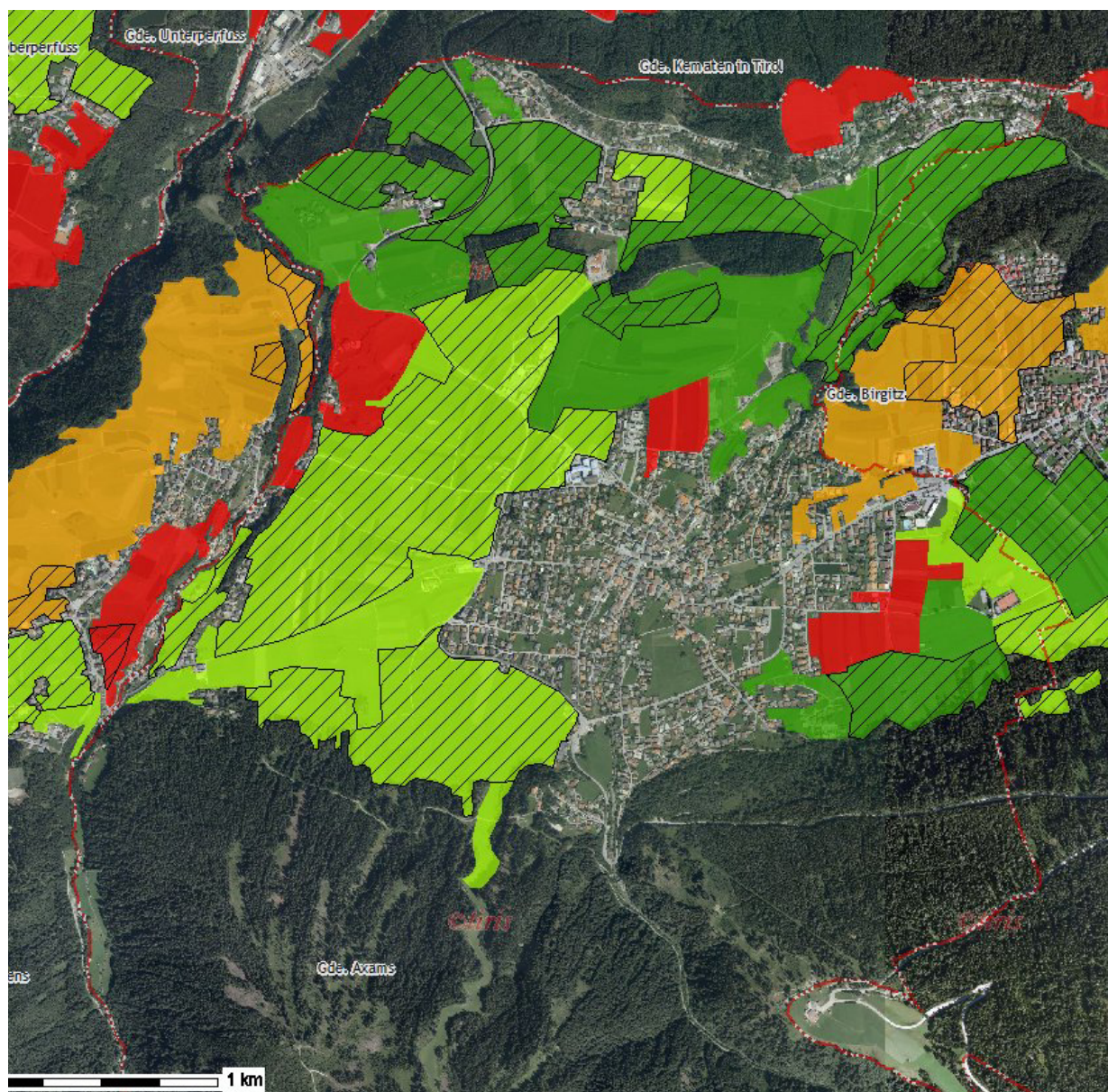


Abb. 8: Kulturlandschaftsinventarisierung Gemeinde Axams – Nord (Land Tirol – tirisMaps 2013)

Legende:

Kulturlandschaft	
Kulturlandschaftstyp	
	primär traditionell
	weitgehend traditionell
	bedingt traditionell
	modern
Traditionelle Referenzflächen	
	Traditionelle Referenzfläche

Die Kulturlandschaft in Axams ist vorwiegend als primär traditioneller Kulturlandschaftstyp (im Westen des Hauptsiedlungsgebiets) und als weitgehend traditioneller Kulturlandschaftstyp (im Norden und Südosten des Hauptsiedlungsgebiets) eingestuft.

3.1.6 Waldentwicklungsplan

Der Waldentwicklungsplan ist ein forstlicher Rahmenplan, in welchem die Leitfunktionen des Waldes aufgezeigt werden. Der Waldentwicklungsplan wird in 10-Jahres-Intervallen erstellt. Er soll durch vorausschauende Planung dazu beitragen, den Wald und seine Funktionen nachhaltig und bestmöglich zu erhalten.

Die Leitfunktionen des Waldes sind die Nutzfunktion, die Schutzfunktion, die Wohlfahrtsfunktion und die Erholungsfunktion.

Die Nutzfunktion als Leitfunktion wird dem Wald in jenen Bereichen zugewiesen, wo die Holzproduktion und die wirtschaftliche Nutzung des Waldes im Vordergrund stehen. Besteht die primäre Funktion des Waldes darin, als Schutz gegen Erosion, Verkarstung, Steinschlag, Hochwasser und Lawinen zu dienen, ist die Schutzfunktion die Leitfunktion. Die Wohlfahrtsfunktion fasst die positiven Einflüsse des Waldes auf den Ausgleich des Klimas und des Wasserhaushaltes, die Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser und die Lärminderung zusammen. Die Erholungsfunktion stellt den Wald als Erholungsraum, insbesondere im Umkreis von Ballungsgebieten, in den Mittelpunkt.

Die verschiedenen Funktionen des Waldes werden für jede Teilfläche nach einer dreistufigen Skala eingeordnet, wobei die höchste Wertigkeit mit der Wertkennziffer 3 ausgewiesen wird. Wenn eine andere Funktion als die Nutzfunktion die Kennziffer 3 erhält, ist diese Leitfunktion der betreffenden Teilfläche.

Im Gemeindegebiet von Axams befinden sich vor allem Flächen mit Schutzfunktion und Nutzfunktion. Die Waldflächen mit Schutzfunktion befinden sich vor allem entlang der Bachläufe im nördlichen Anschluss an das Hauptsiedlungsgebiet und im Bereich der Axamer Lizum. Die größten zusammenhängenden Waldflächen mit Nutzfunktion

befinden sich südwestlich des Hauptsiedlungsgebiets von Axams. Wesentlich kleinere Flächen sind als Wald mit Wohlfahrts- bzw. Erholungsfunktion eingestuft.

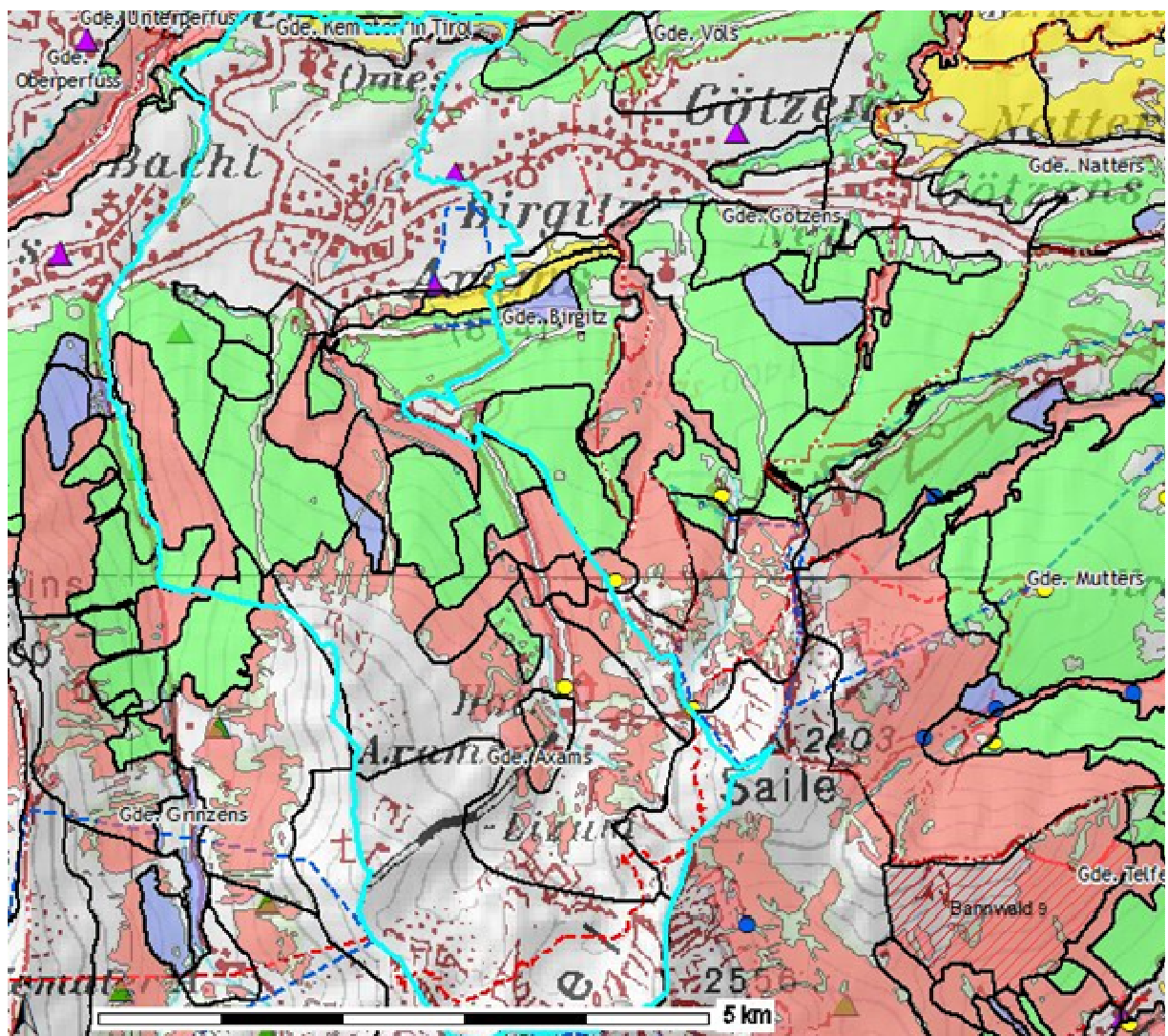


Abb. 9: Waldentwicklungsplan (Land Tirol – tirisMaps 2013)

Legende:

WEP-Flächen < 10 ha



Erholungsfun. (Fläche <10ha)

WEP-Funktionsflächen (Wald)



Leitfunktion Schutzfunktion

Leitfunktion Wohlfahrtsfunktion

Leitfunktion Erholungsfunktion

Nutzfunktion

WEP-Zeiger



Zeiger Gefahrenzonenplan.(G)

3.1.7 Denkmalschutz

In Axams stehen mehrere Gebäude wegen ihrer künstlerischen, kulturellen oder geschichtlichen Bedeutung unter Denkmalschutz. Veränderungen an diesen Objekten bedürfen einer Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Bei Baumaßnahmen in ihrer Umgebung ist vom Landeskonservator eine Stellungnahme einzuholen.

Folgende Objekte stehen unter **Denkmalschutz** (vgl. Datenbankabfrage des Bundesdenkmalamtes, 06.02.2013).

- **Denkmalanlage Axams – Kirchhofanlage heiliger Johannes der Täufer:** bestehend aus Pfarrkirche mit umgebendem Friedhof, Friedhofskreuz, Weihwasserbecken mit Wappendarstellungen, Kriegerdenkmal, Totenkapelle, Stationskapellen, Michaelskapelle (Nothelferkapelle) und Kümmerniskapelle (Wilgefortiskapelle, Gruftkapelle)
 - **Katholische Pfarrkirche hl. Johannes der Täufer** (Burglechnerstraße, Bp .1): Barocker Saalbau, mit flach ausladenden Kreuzarmen , vierjochiges Langhaus mit Satteldach, gotischer viereckiger Nordturm mit achteckigem hohen Turmhelm. Denkmalschutz nach §2a.
 - **Friedhof** (Burglechnerstraße, Bp .1. Denkmalschutz nach §2a): Barocke Kreuzwegbildstöcke und Totenkapelle in die Umfassungsmauer integriert. Denkmalschutz nach §2a.
 - **Friedhofskapelle** (Burglechnerstraße, Bp .1): In die nördliche Umfassungsmauer des Friedhofs eingebundener barocker Bau (19. Jh.) mit geschweiftem, geknicktem Giebel. Denkmalschutz nach §2a.
 - **Kapelle hl. Michael, Nothelferkapelle:** Burglechnerstraße, Bp .1. Denkmalschutz nach §2a.
 - **Karner, Wilgefortiskapelle, Kümmerniskapelle:** Burglechnerstraße, Bp .1. Denkmalschutz nach §2a.
 - **Kreuzwegbildstöcke** (Burglechnerstraße 2, Bp .1): 15 in die Umfassungsmauer integrierte, barocke Kreuzwegbildstöcke aus dem 18. Jh. mit geschweiften Giebeldächern. Denkmalschutz nach §2a.
 - **Kriegerdenkmal** (Burglechnerstraße 2, Bp .1): Torbogen mit geschweiftem Knickgiebel, der Pfarrkirche und Friedhofsmauer miteinander verbindet. Denkmalschutz nach §2a.
- **Kruzifix** (Burglechnerstraße, Gp 3212): Kruzifix im Kreuzkasten. Denkmalschutz nach §2a.

- **Wegkapelle Kristen** (Föhrenweg, Bp .276): Kleine, einjochige, barocke Kapelle mit Rundchor und schindelgedecktem Satteldach. Denkmalschutz nach §2a.
- **Einhof Funer Lut** (Georg-Bucher-Straße 1 Bp .57): Freigeschossiger mächtiger ehemaliger Einhof mit dreiseitigem zweigeschossigem bemaltem Erker in der Mittelachse der Fassade. Denkmalschutz mit Bescheid seit 1976.
- **Einhof Grassl** (Georg-Bucher-Straße 3, Bp .56/1): Zweigeschossiger Mittertennhof mit Wohnteil im Westen und Bundwerkgiebel. Denkmalschutz mit Bescheid seit 1976.
- **Kruzifix, ehemaliges Hintermetzenthal** (Innsbrucker Straße, Gp 578/20): Wegkreuz im Kreuzkasten. Denkmalschutz nach §2a.
- **Bauernhaus, Widumhöfl, Widenhöfl** (Innsbrucker Straße 1, Bp .79): Ehemaliger Einhof mit Stall und Stadel, zu Wohnhaus mit Pfarrsaalanbau adaptiert. Denkmalschutz nach §2a.
- **Mittertennhof Moar** (Innsbrucker Straße 3, Gp 147/3): Zweigeschossiger Mittertennhof mit reicher Fassadenbemalung und Bundwerkgiebel unter Satteldach. Denkmalschutz mit Bescheid seit 1994.
- **Hofkapelle, Baderbühne-Kapelle** (bei Jennisweg 1, Bp .195): Zweijochige Kapelle mit flachrundem Chor, Satteldach und an der Nordostecke angebauten quadratischem Glockenturm. Denkmalschutz mit Bescheid seit 1989.
- **Einhof Kögger** (Lindenweg 1, Bp .189): Schmäler, zweigeschossiger quergeteilter Einhof unter flachem Satteldach. Denkmalschutz (Teilunterschutzstellung) mit Bescheid seit 2006.
- **Kapelle heiliger Sebastian, Lindenkapelle mit Friedhof** (Lindenweg 2, Bp .188, Gp 2083): Oktogonaler Zentralbau mit Zeltdach und hölzerner Laterne. Denkmalschutz nach §2a.
- **Ortskapelle Maria Empfängnis** (Omes 13, Bp .385): Einjochige Kapelle über quadratischem Grundriss mit leicht eingezogenem Rundchor und oktogonaler Laterne mit Zwiebelhaube. Denkmalschutz nach §2a.
- **Einhof Schlössl** (Schlossgasse 6, Bp .94): Mächtiger Einhof südlich des Ortskerns. Dreigeschossiger, durchgehend gemauerter Wohnteil mit Architekturmalerei über schwach trapezförmigen Grundriss unter allseits vorkragendem Satteldach. Denkmalschutz mit Bescheid seit 1985.
- **Widum mit Widumskapelle** (Sylvester-Jordan-Straße 2, Bp .80): Zweigeschossiges Gebäude mit ausgebautem Dachgeschoss unter Satteldach, im Inneren gotische Baudetails. Denkmalschutz nach §2a.

- **Hofkapelle, Wollbell-Kapelle** (Wollbell 7, Bp .391): Kleine barocke Hofkapelle (2. H. 18 Jh.) über rechteckigem Grundriss mit Satteldach, Rundbogenportal und Segmentbogenfenstern. Denkmalschutz mit Bescheid seit 1989.
- **Steinsäule** (Gp 3176/1): Steinsäule auf dem Dorfplatz aus Nagelfluh mit achteckigem Sockel, rundem Schaft und dreiseitigem Tabernackelaufsatz mit Pyramidendach. Denkmalschutz nach §2a.

Darüber hinaus sind mehrere Objekte zur Unterschutzstellung vorgesehen (vgl. Datenbankabfrage des Bundesdenkmalamtes, 2.1.2012). Nach Ansicht des Bundesdenkmalamtes erfüllen die Objekte die geforderten Kriterien der geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung, es wurde jedoch noch kein Unterschutzstellungsverfahren durchgeführt. Dies soll in den nächsten Jahren sukzessiv nachgeholt werden. Sollten Veränderungen bei diesen Objekten geplant sein, ist das Bundesdenkmalamt zu informieren, um gegebenenfalls das Ermittlungsverfahren vorziehen zu können:

- **Hauskapelle Einsiedeln** (Einsiedeln 1, Bp .190): Im Einsiedelhof (Ostseite) integrierte Hauskapelle aus dem 18 Jh. Denkmalverzeichnis, kein Schutzstatus.
- **Kapelle heiliger Johannes der Täufer** (Axamer Lizum 10, Gp 3059/43): 1965 in exponierter Lage nach einem Entwurf von Horst Parson errichteter moderner Betonbau mit steil aufragendem dreieckförmigem Glockenturm und daran anschließend, über die Vorhalle weit vorkragendem, steilem schindelgedecktem Satteldach. Denkmalverzeichnis, kein Schutzstatus.
- **Hofkapelle Riepler** (gegenüber Pafnitz 40, Gp 3019/4): einjochige Kapelle (19. Jh.) über rechteckigem Grundriss mit Satteldach. Denkmalverzeichnis, kein Schutzstatus.
- **Bauernhof (Anlage) ehem. Einhof Simmeler** (Georg-Bucher-Straße 5, Bp .55): Zweigeschossiger Mittertennhof. Denkmalverzeichnis, kein Schutzstatus.
- **Bauernhof (Anlage), Einhof Schmalzer** (Georg-Bucher-Straße 6, Gp 47/1): Zweigeschossiger Mittertennhof. Denkmalverzeichnis, kein Schutzstatus.
- **Bauernhof (Anlage), Einhof Berger** (Georg-Bucher-Straße 12, Bp .49/1): Nord-Süd orientierter zweigeschossiger Einhof mit älterem Bauwerk und Bundwerkgiebel mit Drachenköpfen. Denkmalverzeichnis, kein Schutzstatus.
- **Bauernhof (Anlage), ehemaliger Einhof Hörtnagl** (Burglechnerstraße 3, Bp .26): Ost-West gerichteter Mittertennhof mit älterem Bauwerk. Denkmalverzeichnis, kein Schutzstatus.
- **Wohnhaus, Bauernhof (Anlage), Haideggerhaus, ehemaliger Einhof Bader** (Burglechnerstraße 10, Bp .18): Nord-Süd orientiertes dreigeschossiges Wohn-

haus (ehemaliger Einhof, Doktorhaus) mit Krüppelwalmdach. Denkmalverzeichnis, kein Schutzstatus.

- **Bienenhaus, Gerberei, Einhof Garber** (Dornach 23, Bp .16): Ursprüngliche Gerberei, Ost-West- orientierter dreigeschossiger Mittertennhof mit rückwärtiger Tenneneinfahrt. Denkmalverzeichnis, kein Schutzstatus.
- **Bauernhof (Anlage), Einhof Badernisiger** (Innsbrucker Straße 8, Bp .83): Dreigeschossiger Mittertennhof mit Kern aus dem 17. Jh. unter Satteldach. Denkmalverzeichnis, kein Schutzstatus.
- **Bauernhof (Anlage), Einhof Zech** (Karl-Schönherr-Straße 5, Bp .113/1): Zweigeschossiger Mittertennhof mit Kern aus dem 17/18. Jh. Denkmalverzeichnis, kein Schutzstatus.
- **Bauernhof (Anlage), Einhof Vikter** (Karl-Schönherr-Straße 32, Bp .9): Zweigeschossiger Einhof unter Satteldach. Denkmalverzeichnis, kein Schutzstatus.

Bodendenkmalschutz

Bei Flächen, die unter Bodendenkmalschutz stehen (vgl. Datenbankabfrage des Bundesdenkmalamtes, 01.07.2013), sind geplante Erdarbeiten sechs Wochen vor deren Beginn dem Denkmalamt in Innsbruck bekanntzugeben. Im Gemeindegebiet von Axams befinden sich folgende archäologische Fundzonen bzw. geschützte Bodendenkmäler:

- **Prähistorische Fundstelle** (Parzellen 2491, 2492/1, 2492/2, 2492/3, 2493/1, 2493/14, 3053/2, 3093/9; Unterschutzstellung/Bescheid)
 - Lage: Die Fundstelle liegt im Süden von Axams auf einer gegen den Ort vorspringenden Zunge auf etwa 1000 m Höhe.
 - Befund: Am Hang unterhalb des Einsiedlerhofes wurden schon mehrfach latènezeitliche und mittelalterliche Gefäßbruchstücke gefunden. Es ist anzunehmen, dass im Bereich des heutigen Hofes eine prähistorische Ansiedlung bestand. Demnach sind noch weitere Funde auf den umliegenden Grundstücken zu erwarten. Im engeren Umfeld dürften sich auch die sogenannten Knappenhütten (Hinweis auf Bergbau), die auf diversen historischen Karten eingezeichnet sind, befunden haben.
- **Pestfriedhof/FMA Gräber** (Parzellen .253, 60, 2232/1, 2232/2, 2235/2, 2235/4, 2238, 2239, 3222; Unterschutzstellung/Bescheid)
 - Lage: Die Fundstelle liegt ca. 200m westlich der Pfarrkirche hl. Johannes im Dorfzentrum vom Axams.

- Befund: Im Jahre 1962 wurden bei Kanalisierungsarbeiten auf Grundstück Gp. 2235 beigabenlose Körperbestattungen aufgedeckt, allerdings nicht weiter untersucht. Im Ort vermutet man, dass es sich um alte Pestgräber (vor 1630) handelt. Die beigabenlosen Gräber könnten auch auf ein frühmittelalterliches Gräberfeld hinweisen. Es ist anzunehmen, dass sich im Umfeld noch weitere menschliche Skelette befinden.

3.1.8 Raumordnungsprogramm betreffend Freihaltegebiete für die Kleinregion Westliches Mittelgebirge.

Mit dem im Jahr 1995 von der Landesregierung verordneten Raumordnungsprogramm sollen jene Gebiete, die für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignet sind und denen besondere Bedeutung für die Bewahrung des Landschaftsbildes sowie eines möglichst unbeeinträchtigten und leistungsfähigen Naturhaushaltes, insbesondere im Interesse der Sicherung der ökologischen Ausgleichsmechanismen, und als Erholungsraum zukommt, in den für diese Funktionen maßgebende Eigenschaften erhalten werden.

3.1.9 Tiroler Seilbahn- und Skigebietsprogramm 2005

Das oben genannte Raumordnungsprogramm wurde von der Landesregierung im Jahr 2005 beschlossen. Darin sind die raumordnungspolitischen Zielsetzungen und Grundsätze für die weitere Entwicklung des Tiroler Seilbahnwesens bzw. der Skigebiete im Kontext einer nachhaltigkeitsorientierten alpinen Raumordnung definiert.

3.2 Bestehende Belastungen der Umwelt

Gem. der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 § 1 (7) d (BGBl. II Nr. 166/2015) ist Axams von keiner wiederholten oder auf längere Zeit bestehenden Überschreitung der Immissionsgrenzwerte Luft (PM₁₀, NO₂) betroffen.

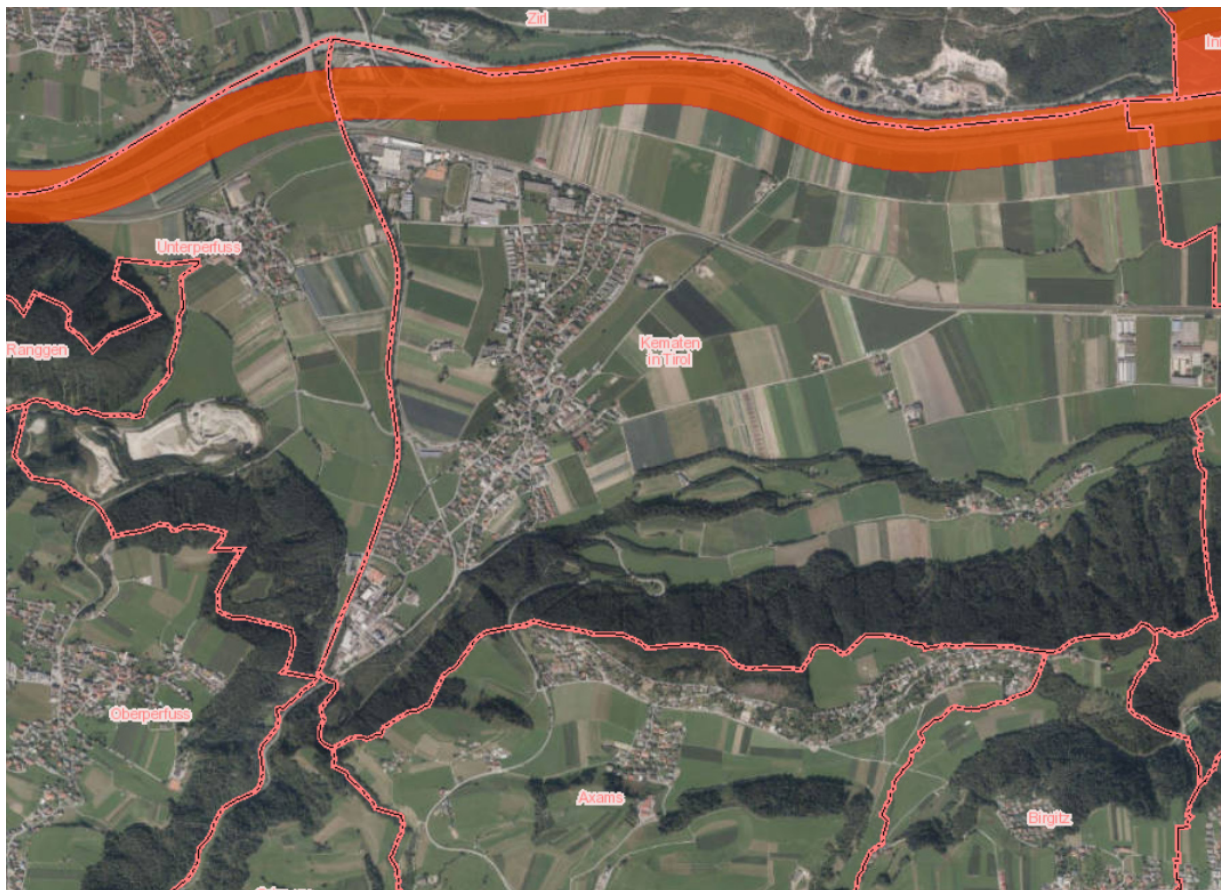


Abb. 10: Belastete Gebiete (NO₂, PM10) / Luftgüte-Messstelle (Land Tirol – tirisMaps 2016)

Legende:

Luftgüte-Messstelle



Messstelle extern

Belastete Gebiete NO₂



Belastete Gebiete NO₂

Ebenfalls von keiner maßgeblichen Bedeutung für das Gemeindegebiet von Axams sind die von der Inntalautobahn ausgehenden Lärmemissionen.

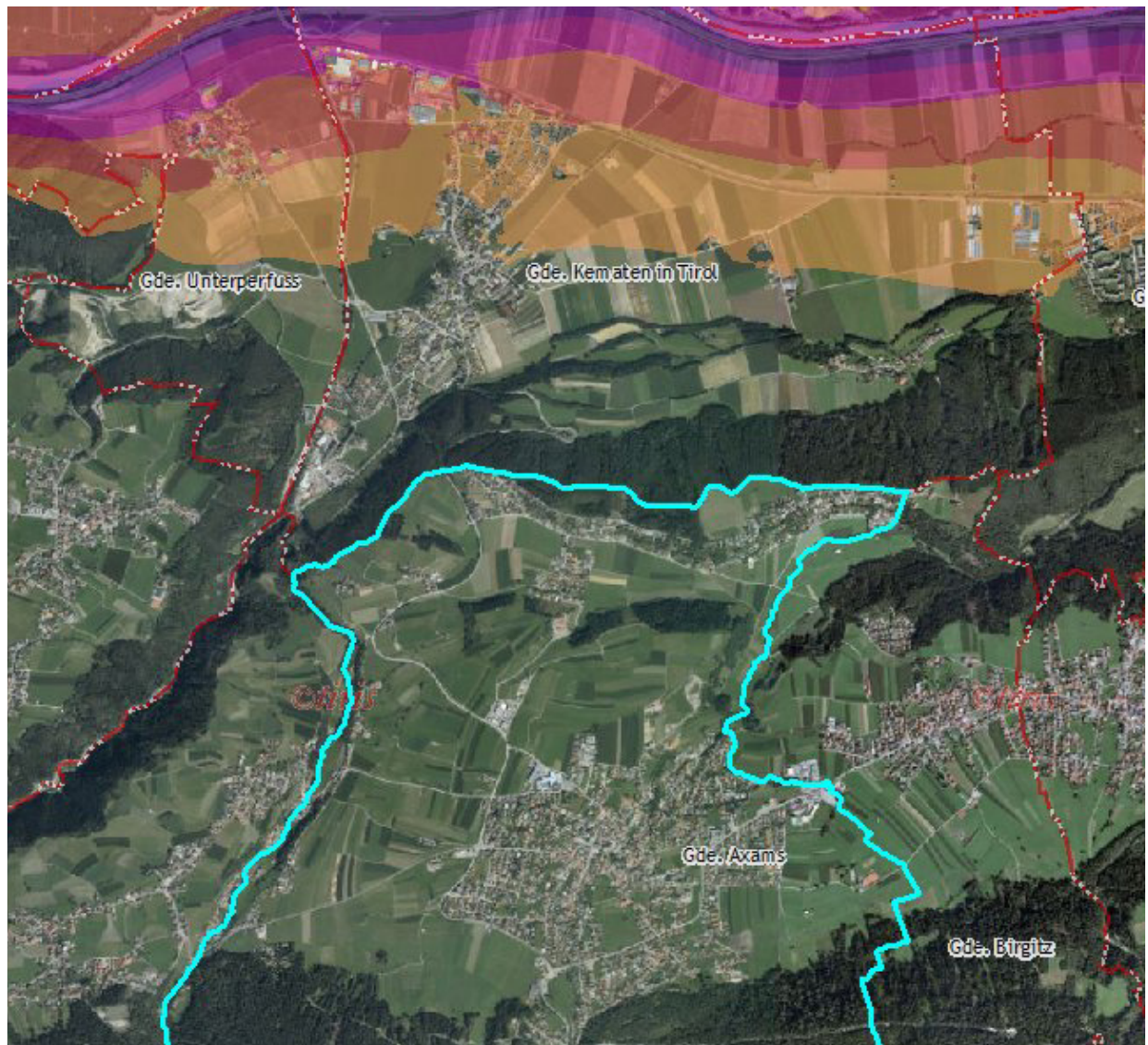


Abb. 11: Umgebungslärm: Straße Tag-Abend-Nacht (Land Tirol – tirisMaps 2013) Stand: Messung NO2 (2006), Messung PM10 (2005)

Legende:

Umgebungslärm

Straße - Tag-Abend-Nacht



55 bis 59 db
60 bis 64 db
65 bis 69 db
70 bis 74 db
≥ 75 db

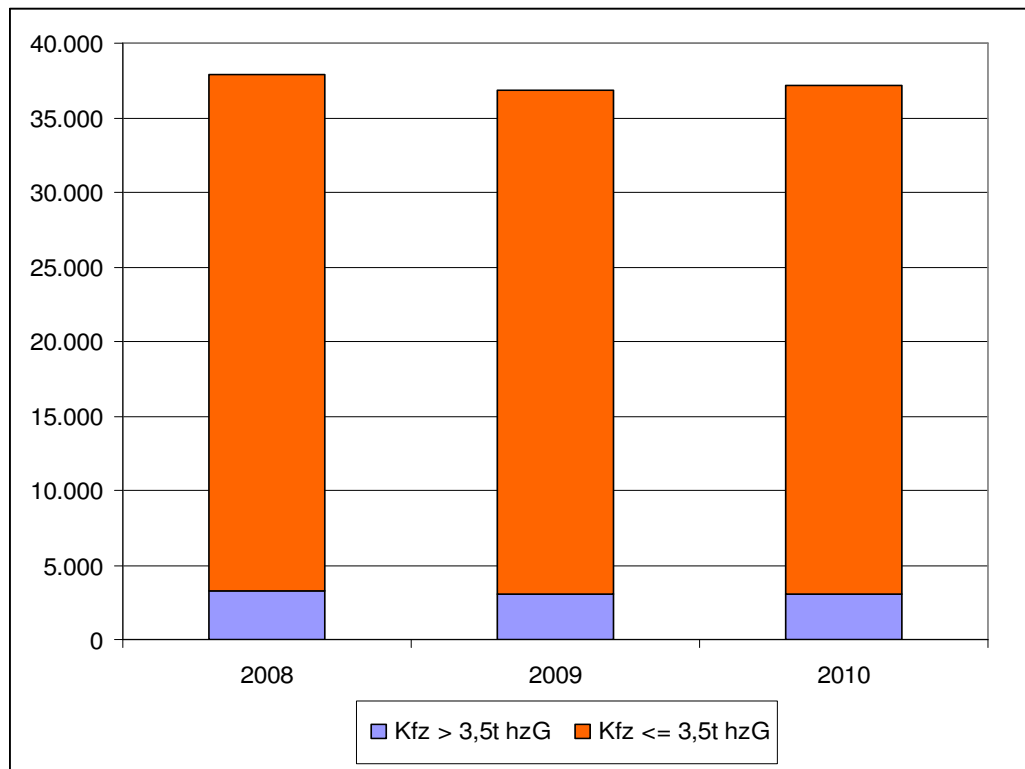


Abb. 12: Verkehrsentwicklung: A 12 Inntal-Autobahn, Zählstelle Zirl (Kfz/24h (Kfz<=3,5t, Kfz>3,5t hzG) (Quelle: ASFINAG)

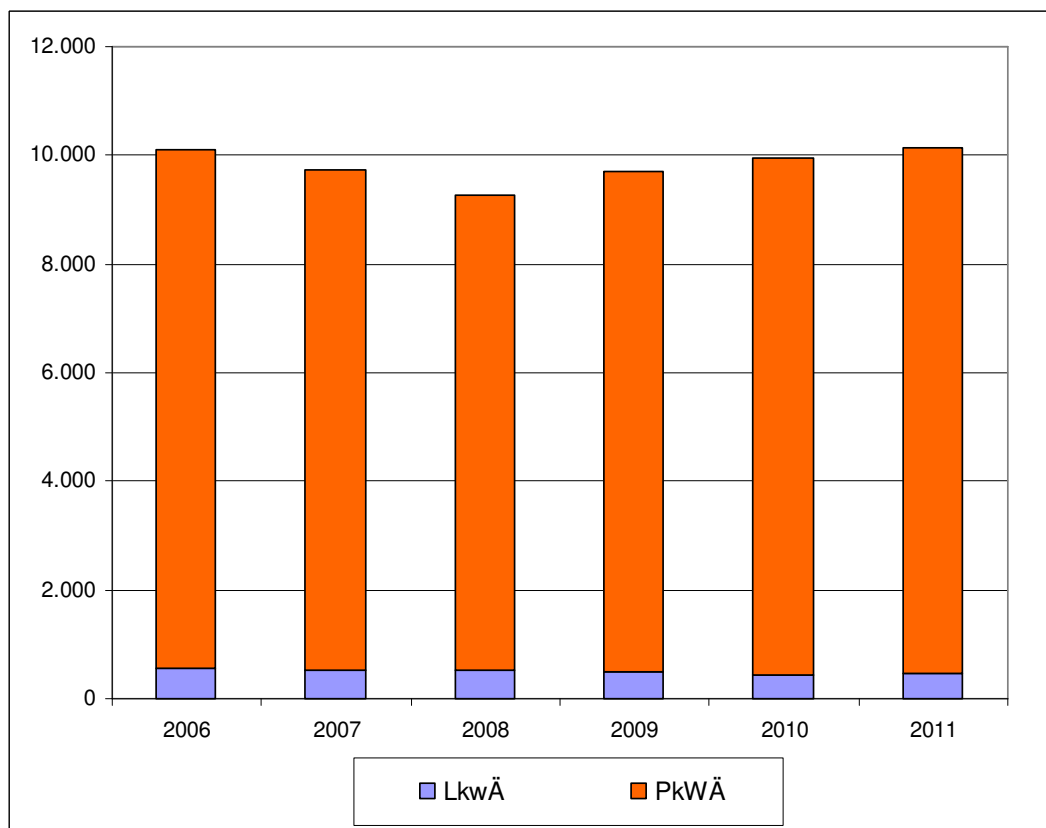


Abb. 13: Verkehrsentwicklung: L 13 Sellraintal Straße, Zählstelle Kematen Nord; Kfz/24h (PKW Ähnliche / 24h, Lkw Ähnliche / 24h) (Quelle: Land Tirol, Abteilung Verkehrsplanung)

Sowohl auf der Inntalautobahn im Bereich von Zirl als auch auf der Sellraintal Straße haben sich der jährliche DTV sowie die Anteile der PKW und LKW an den gesamten KFZ nur unwesentlich verändert.

4 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES AUF INTERNATIONALER, GE- MEINSCHAFTLICHER UND NATIONALER EBENE

4.1 Ziele

Bei der Erstellung des Planes 01/16 wurde den Zielen der einschlägigen Gesetze auf Bundes- und Landesebene (Wasserrechtsgesetz 1959, Forstgesetz 1975, Immissionsschutzgesetz-Luft 1997; Tiroler Naturschutzgesetz 2005, Tiroler Raumordnungsgesetz 2016) entsprochen. Darüber hinaus wurden maßgebend nachfolgende Ziele des Umweltschutzes verfolgt:

Zielsetzungen der Alpenkonvention

Protokoll Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

Ganzheitliche Entwicklung des Alpenraumes unter Beachtung der ökonomischen, sozio-kulturellen und ökologischen Aspekte; Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse der einheimischen Bevölkerung am Lebens- und Wirtschaftsraum; Sparsame Ressourcennutzung, Anpassung der Raumnutzung an die ökologischen Notwendigkeiten;

Protokoll Berglandwirtschaft

Erhalt und Förderung einer standortgerechten und umweltverträglichen Berglandwirtschaft;

Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege

Grundverpflichtung zum Schutz, zur Pflege und zur Wiederherstellung unter Berücksichtigung einer ökologisch tragbaren Nutzung; Hervorhebung des Schutzgedankens und der besonderen Verantwortung von Land- und Forstwirtschaft;

Protokoll Bergwald

Erhalt des Bergwaldes als naturnahen Lebensraum; Hervorhebung der Schutzfunktion des Bergwaldes;

Protokoll Tourismus

Anstreben eines Ausgleichs zwischen umwelt- und wirtschaftspolitischen Interessen;

Protokoll Bodenschutz

Langfristige Gewährleistung der ökologischen Bodenfunktionen; Grundgedanke eines sparsamen Umgangs mit Flächen;

Protokoll Energie

Energieeinsparung und Nutzung erneuerbarer Energieträger;

Zielsetzungen des Raumordnungsplans Zukunftsraum Tirol

Siedlungsentwicklung

Eindämmung des Flächenverbrauchs; Vermeidung von Verkehr;

Minimierung der Bodenversiegelung und der Schadstoffeinträge; Erhaltung und Verbesserung nachhaltiger Bodenfruchtbarkeit;

Freiraum und Erholung

Erhalt und landschaftsschonende Weiterentwicklung von Erholungs- und Erlebnismöglichkeiten in der Natur;

Land- und Forstwirtschaft

Betonung der Rolle bei der Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen Kulturlandschaft.

4.2 Berücksichtigung der Ziele bei der Ausarbeitung des Planes

Den Zielen des Umweltschutzes auf internationaler, gemeinschaftlicher und nationaler Ebene wurde bei der Ausarbeitung des Planes 01/16 entsprochen. Die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht vorwiegend maßvolle Siedlungserweiterungen und geringfügige Änderungen der Siedlungsränder und Siedlungsgrenzen vor.

Durch die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes werden weiterhin schützenswerte Lebensräume, Oberflächengewässer und Uferbereiche durch die Festlegung als ökologisch wertvolle Freihalteflächen gesichert. Bereiche mit prägenden Strukturen und Sichtbeziehungen bleiben als landschaftlich wertvolle Freihalteflächen ausgewiesen.

Der sparsame Umgang mit Grund und Boden, die Sicherstellung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft sowie der Erhalt der Erholungsräume bleiben gemäß den Zielen des Umweltschutzes auf internationaler, gemeinschaftlicher und nationaler Ebene die Grundprinzipien des Örtlichen Raumordnungskonzeptes.

5 BESCHREIBUNG DER VOM VORHABEN BETROFFENEN UMWELT UND DER AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

Der zentrale Bestandteil des Umweltberichtes ist die Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Umwelt und der Auswirkungen des Vorhabens.

Für jedes vom Vorhaben betroffene Schutzgut erfolgt ein Überblick über den Ist-Zustand sowie eine Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung oder Milderung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes.

Für die Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Umwelt und der Auswirkungen des Vorhabens mit Abgrenzung des Untersuchungsraumes werden nur jene Bereiche angeführt, in denen sich nennenswerte Änderungen gegenüber den Festlegungen des bisherigen Örtlichen Raumordnungskonzeptes ergeben.

Zunächst erfolgt eine Gesamtdarstellung nach Schutzgütern, dann eine Einzeldarstellung der Änderungsbereiche.

5.1 Schutzgut Mensch / menschliche Nutzungen

5.1.1 Raumstruktur – Siedlungswesen

Ist-Situation

Die Besiedlung in der Gemeinde Axams gliedert sich in mehrere Bereiche: Hauptort Axams-Dorf und Ortsteile Omes, Wollbell-Kristen-Kristeneben-Sonnleiten, Zifres, Gruben, Pafnitz, Bachl sowie die Axamer Lizum.

Der Hauptort Axams-Dorf liegt beidseits des Axamer Baches mit einer vergleichsweise kompakten Siedlungsstruktur, in die einzelne größere Freilandinseln im Bereich von landwirtschaftlichen Hofstellen eingelagert sind. Während der alte Ortskern an der Götzener Landesstraße und entlang des Axamer Baches dicht bebaut ist und eine relativ hohe Funktionsmischung aufweist, weisen die neuen, den Ortskern umgebenden Baugebiete eine überwiegend lockere Bebauung auf mit einzelnen Verdichtungen in Form zwei- bis dreigeschoßiger Wohnbauten.

Die übrigen Siedlungsgebiete weisen eine überwiegend lockere Einfamilienhausbebauung auf.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Die Festlegungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes nehmen hinsichtlich der angestrebten Nutzungen Bedacht auf die vorliegenden Siedlungs- und Nutzungsstrukturen.

Die baulichen Entwicklungsvorgaben hinsichtlich der vorwiegenden Nutzung - Wohnnutzung, gewerblich-industrielle Nutzung, landwirtschaftliche Nutzung, gewerblich gemischte Nutzung, Sondernutzung, Sondernutzung für Sport und Erholung bzw. öffentliche Nutzung - entsprechen weitgehend den vorliegenden Widmungskategorien.

Die Änderungen im Plan 01/16 sind meist neben den maßgeblichen Siedlungserweiterungen auch oft sehr kleinräumiger Natur. So wurden in mehreren Fällen die maximalen Siedlungsgrenzen und die Siedlungsränder sowie die Freihalteflächen an geänderte Grundstücksgrenzen angepasst, um eine einheitliche Bauplatzwidmung zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Hierdurch ergaben sich sowohl Ausdehnungen der Grenzen des baulichen Entwicklungsbereiches als auch Verkleinerungen.

Aufgrund der Kleinräumigkeit der Änderungen und des Darstellungsmaßstabs des Örtlichen Raumordnungskonzeptes von 1:5.000 sind viele dieser Änderungen im Plan nicht sichtbar.

Folgende Vorhaben stellen die markantesten Änderungen des baulichen Entwicklungsbereichs dar:

- Erweiterungsbereich Bachl (**rd. 520 m²**)
- Erweiterungsbereich Pafnitz (rd. 6.460 m²) Der nördliche Bereich mit rd. 3.890 m² ist bereits bebaut und daher nur bedingt als Erweiterungsfläche zu bewerten. In der Flächenbilanz werden daher nur die übrigen, derzeit nicht bebauten Flächen berücksichtigt (**rd. 2.570 m²**)
- Im nordöstlichen Bereich von Omes ist eine Umstrukturierung der Baulandflächen vorgesehen. Dabei wird das für eine Siedlungserweiterung vorgesehene Flächenausmaß an einer anderen Stelle für eine Rückwidmung vorgesehen (**+ 1.680 m² / - rd. 1.650 m²**).
- Im südwestlichen Bereich von Omes wird der bauliche Entwicklungsbereich im Ausmaß eines Bauplatzes erweitert (**rd. 710 m²**)
- Erweiterungsbereich nördlich des Gemeindehauses (**rd. 960 m²**)
- Ermöglichung einer Siedlungsentwicklung im Nahbereich der Olympiastraße im Flächenausmaß (**rd. 19.130 m²**)
- Erweiterungsbereich Wollbell (**rd. 880 m²**)

- Erweiterungsbereich in Gruben (**rd. 190 m²**)
- Erweiterungsbereich Zifres (**rd. 1.970 m²**)
- Erweiterungsbereich Kirchfeld (**rd. 620 m²**)
- Erweiterungsbereich Kalchgruben: (**rd. 160 m²**)
- Erweiterung Elisabethinum (**rd. 2.110 m²**)
- Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereichs im Bereich des Gewerbegebiets in Richtung Nordosten (**rd. 3.660 m²**). Die im Nordwesten angrenzende Fläche befindet sich innerhalb einer *gewerblichen Vorsorgefläche* weshalb die Möglichkeit für eine Baulandwidmung in diesem Bereich bereits besteht und daher in der Flächenbilanz nicht berücksichtigt wird (rd. 5.860 m²). Beide Flächen sowie das bestehende Gewerbegebiet werden in den baulichen Entwicklungsbereich aufgenommen.
- Rückwidmung im Bereich Hintermetzentaler (**rd. 690 m²**)

Insgesamt gesehen wird gegenüber dem bestehenden Raumordnungskonzept der bauliche Entwicklungsbereich um **rd. 32.820 m², derzeit noch nicht bebaute Flächen** erweitert (davon **rd. 27.050 m² für Wohnzwecke**).

Zusätzlich werden bereits bebaute, und daher nicht als „echte Siedlungserweiterungen“ zu bewertende Flächen im Ausmaß von **rd. 6.010 m²** sowie eine bereits **als gewerbliche Vorsorgefläche** ausgewiesene Fläche im Ausmaß von **rd. 5.860 m²** in den baulichen Entwicklungsbereich aufgenommen.

Außerhalb des baulichen Entwicklungsbereichs sind folgende, als markanteste Änderungen zu nennen:

- Rückwidmung einer als Sonderfläche gem. § 43 Abs. 1 TROG 2016 gewidmeten Fläche in Freiland gem. § 41 TROG 2016 im Ausmaß von **rd. 1.230 m²** (Teilfläche)
- Festlegung einer Sondernutzung „Lagergebäude und Lagerplatz“ mit einer Fläche von **rd. 2.110 m²** (rd. 580 m² bereits als Sonderfläche gewidmet)
- Festlegung einer Sondernutzung für „Gastronomiebetrieb mit Betreiberwohnung und max. 2 Ferienwohnungen“ mit einer Fläche von **rd. 970 m²** (rd. 580 m² bereits gewidmet).

Im Kapitel 5.6 erfolgt eine Einzeldarstellung und Beurteilung der markantesten Änderungsbereiche.

Die bestehenden Baulandreserven decken den im Planungszeitraum zu erwartenden Bedarf ab. Selbst unter der Annahme einer starken Bevölkerungszunahme und der Realisierung von wenig Flächen sparenden Bebauungsformen und unter der Berück-

sichtigung einer Bodenmarktreserve (100% des gesamten Bruttobaulandbedarfs für Wohnzwecke) verbleiben bis zum Ende des Beobachtungszeitraumes 8,2 ha der derzeit bestehenden 21,41 ha an echten Baulandreserven für Wohnzwecke. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Baulandreserven zu wesentlichen Teilen nicht verfügbar sind und im Falle einer Rückwidmung zumindest für wesentliche Teilflächen eine Entschädigungspflicht der Gemeinde zu erwarten ist.

Die Festlegungen für den Siedlungsraum zielen darauf ab, primär die vorhandenen innerörtlichen Ressourcen für die Siedlungsentwicklung zu nutzen und Siedlungserweiterungen in die angrenzenden Freiflächen möglichst zu beschränken. Die bestehenden Siedlungsränder und maximalen Siedlungsgrenzen bleiben dabei in ihrer derzeitigen Ausprägung weitgehend erhalten.



Abb. 14: Siedlungserweiterungen (Kartengrundlage: tirisMaps 2014)



Erweiterung des Siedlungsgebiet für Wohnzwecke

Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereichs für Wohnzwecke im Bereich einer bereits baulich genutzten Fläche. Die Fläche wird daher in der Flächenbilanz nicht berücksichtigt.

Für Rückwidmung vorgesehene Sonderfläche

Festlegung Sondernutzung

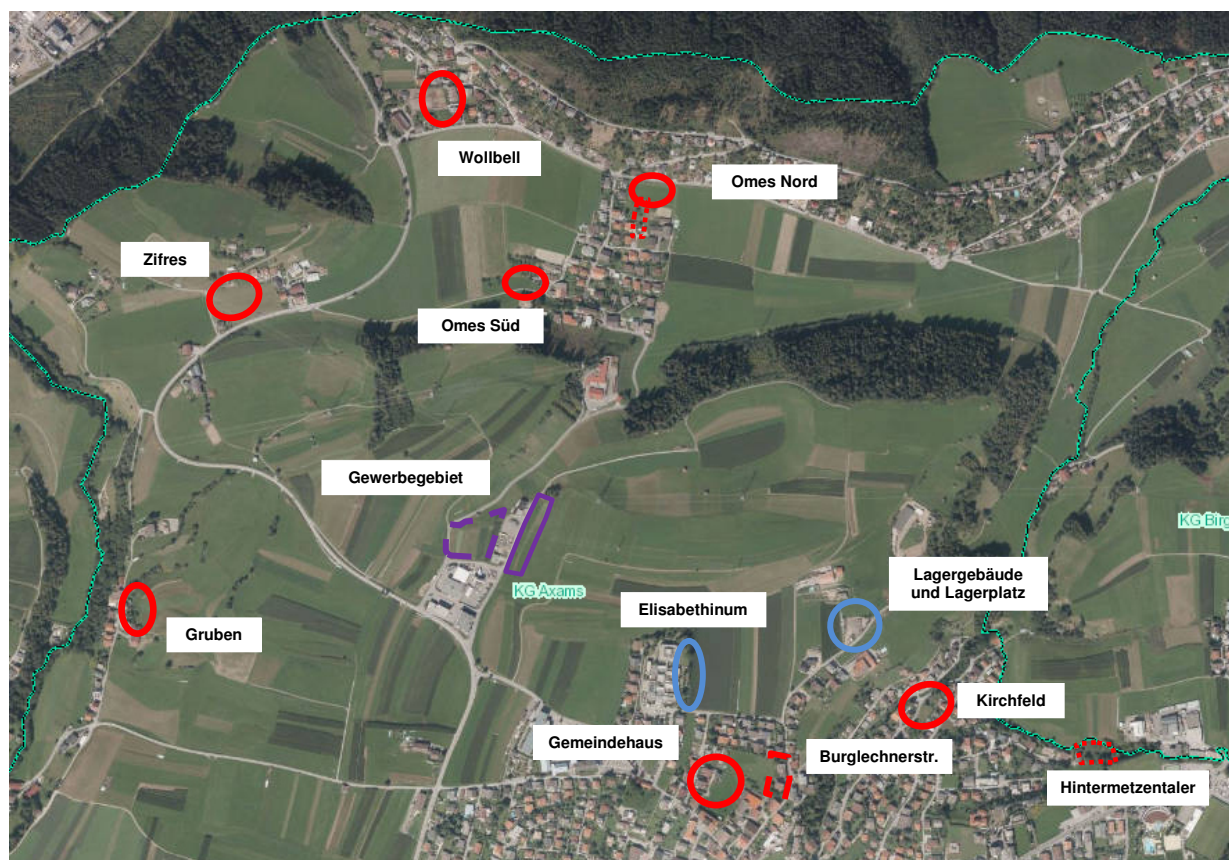


Abb. 15: Siedlungserweiterungen (Kartengrundlage: tirisMaps 2014)



Erweiterung des Siedlungsgebiet für Wohnzwecke

Erweiterung des Gewerbegebiets

Ist bereits als gewerbliche Vorsorgefläche festgelegt wodurch die Möglichkeit für eine Baulandwidmung besteht. Im Zuge der Fortschreibung wird die Fläche in den baulichen Entwicklungsbereich aufgenommen und daher dargestellt, jedoch in der Flächenbilanz nicht berücksichtigt

Festlegung Sondernutzung

Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereichs für Wohnzwecke im Bereich einer bereits baulich genutzten Fläche. Die Fläche wird daher in der Flächenbilanz nicht berücksichtigt.

Für Rückwidmung vorgesehene Baulandfläche

Durch die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Axams sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Raumstruktur – Siedlungswesen zu erwarten.

5.1.2 Verkehrsinfrastruktur

Ist-Situation

Die Inntal Autobahn (A 12) verläuft weiter nördlich des Gemeindegebietes von Axams. Die nächstgelegene Autobahnanschlussstelle ist die Anschlussstelle Zirl Ost. Durch die Landesstraße Götzener Straße bzw. Innsbrucker Straße (L12), welche den dicht-

bebauten Ortskern mittig durchquert und die Landesstraße Axamer Straße (L394) ist die Gemeinde an das überregionale Straßennetz angeschlossen.

Von der Straße L12 zweigen zahlreiche Gemeindestraßen ab, welche das Hauptsiedlungsgebiet erschließen und größtenteils untereinander durch Querverbindungen verknüpft sind.

Auswirkungen des Vorhabens

Durch die im Örtlichen Raumordnungskonzept vorgegebene Siedlungsentwicklung primär innerhalb der bestehenden Siedlungsgrenzen wird eine Siedlungsentwicklung der „kurzen Wege“ gefördert. Ausbauten bzw. Ergänzungen in der Verkehrsinfrastruktur sieht das Raumordnungskonzept in drei Bereichen vor:

- Vk 01: Freihaltung der Trasse für eine mögliche Landesstraßenumfahrung von Birgitz und Götzens Diese Trasse dient auch für die Errichtung einer zusätzlichen Zufahrt zu den Siedlungsgebieten Hintermetzentaler und Metzentaler
- Vk 02: Herstellung einer Verbindung zwischen dem Franz-Zingerle Weg und dem Weg Kalchmoos für eine bessere Erschließung des betreffenden Siedlungsgebiets
- Vf 03: Errichtung eines Fuß und Radweges entlang der Götzener Straße bis nach Pafnitz. Diesem Vorhaben kommt u.a. wegen der geplanten Siedlungserweiterung im Bereich des Entwicklungsstempels W 48 eine besondere Bedeutung zu.
- Vk 04: Herstellung einer Wegverbindung zwischen dem Musikpavillon in Richtung Norden zur Sylvester-Jordan Straße
- Vk 05: Ausbau des bestehenden Wegabschnittes Kalchmoos
- Vf 06: Bau eines Fuß und Radweges zwischen der Miselsstraße und Lizumstraße
- Vk 07: Bau bzw. Ausbau eines Erschließungsweges in Knappen
- Vk 08: Bau eines Verbindungsweges zwischen 2 Erschließungswegen im Bereich Hintermetzentaler
- Vk 09: Bau eines Gemeindeweges im Zusammenhang mit der Herstellung der Baulandflächen in Zifres (W 55).
- Vk 10: Verbreiterung eines bestehenden Weges im Zusammenhang mit der Herstellung der Baulandflächen in Zifres (W 55)

Durch die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Axams sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Verkehrsinfrastruktur zu erwarten.

5.1.3 Landwirtschaft

Ist-Situation

Für die Landwirtschaft von Bedeutung sind die intensiv nutzbaren Flächen im Westen, Nordwesten und Südwesten des Hauptsiedlungsgebiets.

Die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht keine erhebliche zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen hochwertiger landwirtschaftlicher Böden für Siedlungszwecke, wirtschaftliche Entwicklungen oder sonstige Einrichtungen vor.

Die Bedeutung der Landwirtschaft als Wirtschaftsfaktor in der Gemeinde zeigt seit mehreren Jahrzehnten eine rückläufige Tendenz. Im Zuge der land- und forstwirtschaftlichen Betriebszählung 1995 wurden insgesamt 96 Betriebe gezählt. Diese Zahl sank bis zum Jahr 1999 auf 81 und bis zum Jahr 2010 auf insgesamt 63 Betriebe. Das Flächenausmaß stieg dagegen im Zeitraum zwischen 1999 und 2010 leicht von 1.735 auf 1.792 ha um 3,3 % an. Bei abnehmender Betriebsanzahl und zunehmender Fläche ist die durchschnittliche Flächenausstattung je Betrieb im Zeitraum zwischen 1999 und 2010 von 21,4 ha auf 28,4 ha gestiegen.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Für die Landwirtschaft ergibt sich durch die Festlegungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes nur ein mäßiger Flächenentzug.

Ein Entzug von großräumigen, zusammenhängenden landwirtschaftlich nutzbaren Flächen ist nicht gegeben. Die zusammenhängende Struktur und die Bewirtschaftbarkeit von Flächen werden nicht eingeschränkt.

Zu den wichtigen Zielsetzungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes zählen die Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen und der Erhalt der landwirtschaftlichen Betriebsstrukturen. Die landwirtschaftlich strukturierten Bereiche innerhalb des Siedlungsgebietes sind auch in der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes für diesen Verwendungszweck ausgewiesen.

In den landwirtschaftlichen Freihalteflächen 1 und 2 dürfen nur die im Freiland gem. § 41 Abs. 2 sowie §§ 42, 42a und 42b TROG 2016 zulässigen Gebäude und baulichen Anlagen errichtet werden. Mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Freihaltefläche 2 dürfen auch Sonderflächen für die Errichtung von landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden, Aussiedlerhöfen und neuen landwirtschaftlichen Betrieben im Nahbereich bestehender Siedlungen und Gehöfte gewidmet werden, soweit die Errichtung dieser Gebäude den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widerspricht, die betriebswirt-

schaftliche Notwendigkeit gegeben ist und für den Antragsteller keine anderen zumutbaren, außerhalb der Freihalteflächen gelegenen Möglichkeiten bestehen.

Durch die genannten Festlegungen sollen Zersiedlungsansätze verhindert und Zerschneidungen von zusammenhängenden landwirtschaftlichen Flächen vermieden werden.

Für die Landwirtschaft ergeben sich sowohl in der flächenmäßigen Abgrenzung der landwirtschaftlichen Nutzflächen als auch in der Vorsorge für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung dieser Flächen durch die Vorgaben des Örtlichen Raumordnungskonzeptes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

5.1.4 Forstwirtschaft

Ist-Situation

Rund 978 ha (44,1%) des Gemeindegebietes sind bewaldet. Der Waldentwicklungsplan macht im Gemeindegebiet Wald mit Schutzfunktion, Wald mit Nutzfunktion sowie Wald mit Erholungsfunktion bzw. Wohlfahrtsfunktion ersichtlich.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Der Waldbestand ist im Örtlichen Raumordnungskonzept im Wesentlichen als forstwirtschaftliche Freihaltefläche ausgewiesen und damit diesem Verwendungszweck vorbehalten. Die übrigen Waldflächen sind Bestandteil überwiegend in anderer Form genutzter Freihalteflächen (landschaftlich wertvolle, ökologisch wertvolle Freihalteflächen bzw. Erholungsräume).

Für die forstwirtschaftlichen Freihalteflächen ergeben sich durch die Festlegungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes keine wesentlichen Flächenverluste.

Für die Forstwirtschaft ergeben sich durch die Vorgaben des Örtlichen Raumordnungskonzeptes keine maßgeblichen nachteiligen Auswirkungen.

5.1.5 Sach- und Kulturgüter

Ist-Situation

Im Gemeindegebiet befindliche Sach- und Kulturgüter - denkmalgeschützte Gebäude, zur Unterschutzstellung vorgesehene Objekte und Bodendenkmäler bzw. archäologische Fundzonen - sind mit den entsprechenden Signaturen dargestellt.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Durch Datenbankabfragen des Bundesdenkmalamtes wurde die Liste der geschützten bzw. zur Unterschutzstellung vorgesehenen Sach- und Kulturgüter aktualisiert. Es

wurden an den Standorten bzw. in unmittelbarer Nähe keine Festlegungen getroffen, die den baugestalterischen und kulturellen Wert der Objekte beeinträchtigen.

Die schützenswerten Sach- und Kulturgüter werden durch die Vorgaben des Örtlichen Raumordnungskonzeptes nicht beeinträchtigt.

5.2 Schutzgut Mensch / Gesundheit

5.2.1 Lärm und Erschütterungen

Ist-Situation

Die wesentlichen Verursacher von Beeinträchtigungen durch Lärm und Erschütterungen sind generell gewerbliche Nutzungen und das Verkehrsaufkommen.

Gewerbliche Nutzungen sind vorwiegend im Gewerbepark der Gemeinde konzentriert, welcher sich abseits von den Wohngebieten im Nordwesten des Hauptsiedlungsgebiets befindet und damit keinen wesentlichen Störfaktor bezüglich Lärm für die Wohnnutzung darstellt. Die Zufahrt zum Gewerbegebiet erfolgt entweder über die Axamer Landesstraße (L 394) oder über die L12, welche aus östlicher Richtung kommend durch das Ortsgebiet führt. Daraus lässt sich eine gewisse Vorbelastung des Ortsgebiets ableiten.

Die im Norden verlaufende Inntalautobahn stellt aufgrund der Lage der Gemeinde Axams im Bereich der Mittelgebirgsterrasse ebenfalls keine bzw. keine maßgebliche Lärmbeeinträchtigung dar.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Aufgrund der räumlich begrenzten Möglichkeiten innerhalb des Ortsgebietes soll die Ansiedlung von arbeitsplatzintensiven, flächensparend errichteten und umweltverträglichen Betrieben im Bereich des bestehenden Gewerbeparks im Nordwesten des Hauptsiedlungsgebiets weiterhin forciert werden. Für die Sicherstellung von ausreichenden Flächen ist in der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes eine Erweiterung des Gewerbegebiets vorgesehen.

Das produzierende Gewerbe bildet einen Teil der gemischten Wirtschaftsstruktur in Axams. Die Standortvoraussetzungen für die weitere Entwicklung des produzierenden Gewerbes sind aufgrund der infrastrukturellen Gegebenheiten eher ungünstig. Sinnvolle Entwicklungsmöglichkeiten liegen in der Weiterentwicklung der bestehenden Betriebe sowie in der Nutzung des hohen Ausbildungsniveaus der ortsansässigen Bevölkerung.

Um maßgebliche Beeinträchtigungen der Bevölkerung durch Lärm und Erschütterungen ausschließen zu können, wird in Axams nur eine Ansiedlung von emissionsarmen

Betrieben angestrebt. Vor der Vergabe freier Gewerbeflächen sind Betriebe auf ihre Standortverträglichkeit hinsichtlich einer etwaigen Emissions-, Lärm- oder Verkehrsbelastung benachbarter Wohngebiete zu prüfen.

Die verkehrliche Erschließung des Gewerbegebietes erfolgt unverändert entweder über die Axamer Landesstraße (L 394) oder über die L12, welche aus östlicher Richtung kommend durch das Ortsgebiet führt. Insgesamt ist damit eine geeignete Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz gewährleistet. Einen Anstieg der Lärmbelastung durch allfälliges zusätzliches Schwerverkehrsaufkommen im Ortsgebiet gilt es im Zuge von neuen Betriebsansiedlungen zu verhindern.

Durch die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind keine zusätzlichen Nutzungen zu erwarten, welche die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung durch nachhaltig negative Einflüsse in Hinsicht auf Lärm und Erschütterungen beeinträchtigen könnten.

5.2.2 Luftbelastung und Klima

Ist-Situation

Das Verkehrsaufkommen und gewerbliche Nutzungen sind grundsätzlich ebenfalls wesentliche Verursacher von Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe. Darüber hinaus spielt der Schadstoffausstoß durch private Heizungsanlagen eine Rolle.

Gem. der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 § 1 (7) d (BGBl. II Nr. 166/2015) ist Axams von keiner wiederholten oder auf längere Zeit bestehenden Überschreitung der Immissionsgrenzwerte Luft (PM₁₀, NO₂) betroffen weshalb sich im Bestand keine maßgeblichen Vorbelastungen festhalten lassen.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Innerhalb des Kernsiedlungskörpers befinden sich vereinzelt kleinere Gewerbebetriebe. Die im Ortsgebiet bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe sind als Bestandteil der dörflich gemischten Struktur anzusehen. Eine wesentliche Beeinträchtigung durch das Zusammentreffen der verschiedenen Nutzungen ist nicht gegeben.

Zur Verhinderung von Beeinträchtigungen der Bevölkerung durch Luftbelastung wird in Axams nur eine Ansiedlung von emissionsarmen Betrieben angestrebt. Auf die Vermeidung von Konflikten zwischen Wohn- und gewerblicher Nutzung ist bei der Ansiedlung von Gewerbebetrieben besonders zu achten. Gegebenenfalls sind Beschränkungen bezüglich der Art der zulässigen Betriebe gemäß § 39 Abs. 2 TROG 2016 im Flächenwidmungsplan festzulegen.

Die künftige Siedlungsentwicklung soll auf Axams-Dorf als infrastrukturell gut erschlossenem und versorgtem Ortsteil konzentriert werden. Die Siedlungsentwicklung ist zum Zwecke der Minimierung von Schadstoffemissionen durch den Verkehr am Ideal der „kurzen Wege“ orientiert und sieht die Nutzung vorhandener Baulandreserven und das Schließen von Baulücken vor. Das Verkehrsaufkommen soll im kompakten Siedlungskörper durch das bestehende Verkehrsnetz bewältigt werden können.

Durch die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind keine Nutzungen zu erwarten, welche die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung durch nachhaltig negative Einflüsse in Hinsicht auf Luft- und Klimabelastung beeinträchtigen könnten.

5.3 Schutzgut Naturraum / Ökologie

5.3.1 Vegetation, Tierwelt und deren Lebensräume

Ist-Situation

Für den Dauersiedlungsraum der Gemeinde Axams liegt eine Biotopkartierung aus dem Jahr 1993 vor (siehe Kapitel 3.1.1.)

Die in der Biotopkartierung mit roter Nummer versehenen Standorte (tiris) sind im Örtlichen Raumordnungskonzept - sofern sie nicht innerhalb der Siedlungsgrenzen oder im Bereich von Sondernutzungen liegen (insbesondere Streuobstwiesen und Obstgärten) - als ökologisch wertvolle, landschaftlich wertvolle, land- oder forstwirtschaftliche Freihalteflächen bzw. Erholungsräume ausgewiesen. Damit ist die Schutzwürdigkeit dieser Flächen für Belange der Raumplanung dokumentiert.

Für weitere Ausführungen wird auf den Bericht „Naturkundlicher Bearbeitungsrahmen“ des Büros ITS Scheiber aus dem Jahr 2014 verwiesen.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Durch die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind keine wesentlichen Einschnitte in die Lebensräume sowie nur geringe Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt zu erwarten. Es werden mit Ausnahme einer großflächigen Erweiterung nur bescheidene Erweiterungen des Siedlungsgebietes ermöglicht.

Zu den wichtigsten Änderungen der ökologisch wertvollen Freihalteflächen gehören:

- Ausweisung von ökologisch wertvollen Freihalteflächen entlang des Sendersbaches und Axamer Baches
- Ausweitung der ökologischen Freihaltefläche südlich von Kalchgruben

Im Rahmen der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wurde zur Prüfung der Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Umwelt ein naturkundliches Gutachten bei der ITS Scheiber ZT GmbH (Mag. Traute Scheiber, Ingenieurkonsulentin für Biologie, Kematen) in Auftrag gegeben, in dem die naturkundlichen Gegebenheiten im Dauersiedlungsraum detailliert erhoben und bewertet wurden (vgl.: „Naturkundlicher Bearbeitungsrahmen“ Bericht und Pläne).

Durch die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Naturraum und Ökologie zu erwarten.

5.4 Schutzgut Landschaft / Erholung

5.4.1 Landschaftsstruktur und Landschaftsbild

Ist-Situation

Das Landschaftsbild im Gemeindegebiet von Axams ist durch die Anteile an zwei unterschiedlichen Landschaftsräumen geprägt:

Die Mittelgebirgsterrasse ist charakterisiert durch eine kleinräumige Landschaftsgliederung mit Hangstufen, Geländemulden und Terrassenflächen, die im Bereich zwischen Axams-Dorf und Pafnitz kaum durch Feldgehölze geprägt ist. Im Bereich Omes-Kristen nimmt die Reliefenergie zu, die Geländestufen sind teilweise bewaldet. Insgesamt ergibt sich ein reizvoller Wechsel zwischen geschützten Bereichen (Trockental von Omes, Sendersbachtal, Mulde des Axamer Baches) und einer freien Terrassenlandschaft, die im Norden von Karwendel und Wetterstein eindrucksvoll überhöht wird. Als besonders reizvoll präsentiert sich die Hügellandschaft östlich von Gruben. Dem raschen Wechsel von Kuppen und Senken begegnet die Landwirtschaft mit kleinflächiger Bewirtschaftung. Die unterschiedliche Intensität der Bewirtschaftung der einzelnen Feldzellen und die kleinräumige Gliederung durch Feldgehölzgruppen lassen diesen Landschaftsteil besonders reizvoll wirken.

Der gebirgige Teil von Axams wird dominiert von den Felsabstürzen der Kalkkögel, die dem Talraum der Axamer Lizum eine Ähnlichkeit mit Landschaften in den Dolomiten verleihen. Die schroffen Formen von Marchreisenspitze und Hochtennspitze stehen in belebendem Kontrast mit den überwiegend runden Formen von Axamer Kögele und Birgitzköpf, die beide unterhalb der Waldgrenze von dichten Wäldern bedeckt sind.

Für weitere Ausführungen wird auf den Bericht „Naturkundlicher Bearbeitungsrahmen“ des Büros ITS Scheiber aus dem Jahr 2014 verwiesen.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Die Festlegungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes zielen darauf ab, die vorhandenen räumlichen und landschaftlichen Strukturen zu bewahren. Die Freihalteflächen werden dafür den geänderten Gegebenheiten angepasst. Es sind keine Siedlungserweiterungen, wirtschaftliche Entwicklungen oder Sondernutzungen auf Flächen geplant, welche zu Beeinträchtigungen der Landschaftsstruktur und des Landschaftsbildes führen (vgl. Naturkundlicher Bearbeitungsrahmen, ITS Scheiber ZT GmbH 2014).

Zu den wichtigsten Änderungen der landschaftlich wertvollen Freihalteflächen gehören:

- Ausweisung einer landschaftlich wertvollen Freihaltefläche südwestlich von Wollbell
- Verkleinerung der landschaftlich wertvollen Freihaltefläche zwischen Gruben und dem Gewerbegebiet und im Bereich des Sonnenliftes
- Aufhebung der landschaftlich wertvollen Freihaltefläche zwischen Pafnitz u. Bachl
- Aufhebung der landschaftlich wertvollen Freihaltefläche im Bereich der Siedlungserweiterungsfläche bei der Olympiastraße

Durch die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Landschaftsstruktur und das Landschaftsbild zu erwarten.

5.4.2 Erholungs- und Freizeiteinrichtungen

Ist-Situation

Die Gemeinde Axams verfügt über verschiedene Erholungs- und Freizeiteinrichtungen. Zu den bedeutendsten kulturellen Einrichtungen zählen der Musikpavillon, eine Theaterbühne und die Aula der Hauptschule. Als sportliche Einrichtungen sind der alte Sportplatz und insbesondere der neue Sportplatz „Ruifach Stadion“ sowie das Freizeitzentrum mit Hallen- und Freibad zu nennen.

Die Axamer Lizum stellt die aus wirtschaftlicher Sicht bedeutendste Freizeiteinrichtung der Gemeinde dar.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Die Festlegungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes zielen darauf ab, die bestehenden Möglichkeiten der Erholungs- und Freizeitgestaltung zu erhalten bzw. auszubauen. Entsprechend bleibt die Erholungsraum – Freihaltefläche im Bereich des Son-

nenliftes im Wesentlichen erhalten. Der Betrieb der Axamer Lizum als wichtige Erholungs- und Tourismusinfrastruktur wird durch die Planungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt

Durch die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind keine nachteiligen Auswirkungen für die bestehenden Freizeit- und Erholungseinrichtungen zu erwarten.

5.5 Schutzgut Ressourcen

5.5.1 Boden, Fließgewässer, Grund- und Oberflächenwasser

Boden

Boden erfüllt vielfältige Funktionen. Zu den grundlegendsten zählen seine natürlichen Funktionen, die Lebensraumfunktionen sowie die Regelungsfunktionen (Filterfunktion, Pufferfunktion, Transformatorfunktion, Speicherfunktion). Darüber hinaus erfüllt er Produktionsfunktionen bei der Gewinnung von Nahrungs- und Futtermitteln, nachwachsenden Rohstoffen sowie Nutzungsfunktionen als Standort von Flächen für Siedlung, Wirtschaft, Verkehr und Erholung.

Die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht eine Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereichs im Ausmaß von rd. 32.820 m² vor. Eine detaillierte Darstellung der betreffenden Flächen erfolgt im Kapitel 5.6.

Die bisher noch unbebauten Flächen werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Durch die geplante bauliche Nutzung kommt es zur teilweisen Versiegelung der Flächen. Die Flächen büßen dadurch ihre Funktion im Naturhaushalt und in der Nahrungs- und Futtermittelproduktion ein.

Fließgewässer

Allgemein wird für Fließgewässer die Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit, insbesondere der für die ökologische Funktionsfähigkeit maßgeblichen Uferbereiche, sowie die Sicherung und Erhaltung von natürlichen Überschwemmungs- und Hochwasserabflussgebieten angestrebt.

Das bedeutendste fließende Gewässer im Gemeindegebiet ist der Axamer Bach, welcher das gesamte Hauptsiedlungsgebiet von Süden in Richtung Norden durchfließt. Von weiterer Bedeutung sind die Zubringerbäche „Stadelbach“, „Zubringer Axamer Bach“, „Osterbach“, „Ruifachbach“, „Gerackerbach“ und „Brunnentalrunse“. Der Sendersbach stellt die Gemeindegrenze zwischen Axams und Grinzens dar.

Die Bäche Sendersbach und Axamer Bach und deren bachbegleitende Vegetation befinden sich zum Teil im Bereich von ökologisch wertvollen bzw. land- oder forstwirtschaftlichen Freihalteflächen.

Grund- und Oberflächenwasser

Allgemein wird für Grund- und Oberflächenwässer der Schutz von Quellwassergebieten, der Schutz der Einzugsgebiete von Quellen und Brunnen, die Erhaltung der natürlichen Grundwasserbeschaffenheit sowie die Begrenzung von Schadstoffeinträgen, welche die Funktionen und die ökologische Gewässerqualität dauerhaft gefährden, angestrebt.

Anfang der neunziger Jahre hat die Gemeinde Axams den Tiefbrunnen Ruifach errichtet, welcher bei einer wasserrechtlichen Konsenswassermenge von 15 l/s den gesamten Trink- und Nutzwasserbedarf von Axams abdecken könnte. Zudem besteht die Möglichkeit die Gemeinde Kematen im Bedarfsfall mit Trink- und Nutzwasser zu versorgen wozu eine entsprechende Verbindungsleitung errichtet und wasserrechtlich genehmigt wurde. Der Tiefbrunnen wird bereits zur Wasserversorgung genutzt. Das Einzugsgebiet des Ruifachtiefbrunnens ist durch ein ausgewiesenes Wasserschongebiet geschützt.

Zudem bestehen gem. WIS (Wasserinformationssystem, Land Tirol 2013) noch eine Vielzahl von weiteren Quellen, welche die Gemeinde Axams mit Wasser versorgen: obere und untere Bachlquelle, äußere Spieglehner Quellen, dunkle Ries Quellen, innere Spieglehner Quellen, die unteren und oberen Garagg Quellen Trockenhütte Quelle, Schiabfahrtquelle und ‚Unterer Parkplatz‘ Quelle in der Axamer Lizum, obere und untere Adelshofquelle, Feitlquelle, Birgitzköpflhaus-Sommerquelle, Birgitzköpflhaus-Winterquelle, Birgitzeralmquelle, Schönbodenquelle, Quelle am Pafnitzberg, Kragenquelle, Schafalmquelle, Sunnalmquelle und die Schwenninger-Oberer Pofnitz-Quelle

Die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht keine Festlegungen vor, welche den Schutz von Quellwassergebieten beeinträchtigen würden.

Die Siedlungserweiterungen erfolgen innerhalb der bestehenden Siedlungskörper bzw. nach außen so gelagert, dass sie unmittelbar an den Hauptsiedlungskörper angrenzen und damit ein Anschluss an das öffentliche Leitungsnetz problemlos möglich ist. Das Örtliche Raumordnungskonzept sieht keine Entwicklungen vor, welche eine Gefährdung für Grund- und Oberflächenwasser darstellen.

Durch die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes werden die Schutzgüter Boden, Fließgewässer, Grund- und Oberflächenwasser nur kleinräumig beeinflusst, eine nachhaltig negative Beeinflussung ist nicht gegeben.